

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Doggas GmbH

Europastraße 8, 6322 Kirchbichl
FN 36656g, Landesgericht Innsbruck, UID
ATU31918903

Stand: Juli 2026

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Anwendungsbereich
- 1.2 Vorrang und Abwehr abweichender Bedingungen
- 1.3 Einbeziehung der AGB
- 1.4 Änderung dieser AGB für laufende Verträge
- 1.5 Begriffsbestimmungen

§ 2 Vertragsarten und Vertragsschluss

- 2.1 Vertragsarten
- 2.2 Vertragsschluss beim Liefervertrag
- 2.3 Bestellungen im Rahmen eines Liefervertrages
- 2.4 Einmalbestellung
- 2.5 Bestätigung nach Vertragsabschluss, Informationspflichten
- 2.6 Bonitätsprüfung

§ 3 Preise, Preisanpassung, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Preise, Steuern und Abgaben
- 3.2 Preisanpassung – gegenüber Unternehmern
- 3.3 Preisanpassung – gegenüber Verbrauchern
- 3.4 Steuern und Abgaben
- 3.5 Fälligkeit, Zahlungsmittel, Aufrechnung
- 3.6 Zahlungsverzug

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Flüssiggas
- 4.2 Doggas-Tank und Fernabfragesystem
- 4.3 Gasflaschen
- 4.4 Transportboxen, Flaschenlagerbox, Flaschenlagerschrank
- 4.5 Meldepflichten bei Zugriff Dritter

§ 5 Lieferung und Annahmeverzug

- 5.1 Lieferfristen und Liefertermine
- 5.2 Gefährübergang
- 5.3 Teillieferungen
- 5.4 Zugang zum Tank, erfolglose Anfahrt
- 5.5 Höhere Gewalt
- 5.6 Annahmeverzug

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Gewährleistung
- 6.2 Haftung
- 6.3 Verantwortung des Kunden als Anlagenbetreiber
- 6.4 Kosten aufgrund geänderter gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben
- 6.5 Verjährung (gegenüber Unternehmern)

§ 7 Rücktritts- und Widerrufsrecht für Verbraucher

- 7.1 Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG
- 7.2 Widerrufsrecht nach § 11 FAGG
- 7.3 Ausübung des Widerrufsrechts
- 7.4 Folgen des Widerrufs
- 7.5 Rückzahlung bei Vorleistungen
- 7.6 Ausschluss des Widerrufsrechts
- 7.7 Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

§ 8 Datenschutz und Datenverwendung

- 8.1 Verarbeitung personenbezogener Daten
- 8.2 Rechte der betroffenen Person
- 8.3 Datenschutzbeauftragter und weiterführende Informationen
- 8.4 Werbliche Kommunikation

§ 9 Vertragslaufzeit, Kündigung, Vertragsübertragung

- 9.1 Vertragslaufzeit
- 9.2 Ordentliche Kündigung
- 9.3 Außerordentliche Kündigung
- 9.4 Beendigung beim Wechsel des Anlagenbetreibers
- 9.5 Fremdnutzung und Wechsel des Vertragspartners
- 9.6 Vertragsübertragung

§ 10 Form und Schlussbestimmungen

- 10.1 Form von Erklärungen
- 10.2 Erfüllungsort
- 10.3 Anwendbares Recht
- 10.4 Gerichtsstand
- 10.5 Online-Streitbeilegung
- 10.6 Teilunwirksamkeit
- 10.7 Kontakt und Zustelladresse

§ 11 Flaschengas-Lieferung an Verbraucher und Gewerbekunden

- 11.1 Anwendungsbereich
- 11.2 Kautionsflaschen und Preisstruktur
- 11.3 Bestellung, Mindestbestellmenge, Transportkosten
- 11.4 Sicherheitshinweise und Pflichten des Kunden
- 11.5 Rückgabe und Vertragsbeendigung
- 11.6 Kündigung

§ 12 Flaschengas-Belieferung von Vertriebsstellen und Wiederverkäufern (§ 19 UStG 1994)

- 12.1 Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand
- 12.2 Bestellung, Mindestbestellmenge
- 12.3 Flaschenlagerbox, Flaschenlagerschrank, Transportboxen, Selbstbedienungsautomaten
- 12.4 Absatzgebundene Jahresmiete
- 12.5 Mindestabnahmemenge für Transportboxen
- 12.6 Markennutzung
- 12.7 Behördliche Genehmigungen
- 12.8 Rückstellung und Vertragsbeendigung
- 12.9 Kündigung

§ 13 Doggas-Tank mit Abrechnungsart Zähler

- 13.1 Anwendungsbereich
- 13.2 Gegenstand des Vertrages
- 13.3 Leistungs- und Liefergrenze
- 13.4 Voraussetzungen für die Aufstellung des Tanks
- 13.5 Eigentum und Befüllung des Doggas-Tanks
- 13.6 Gasversorgung und Bestellung
- 13.7 Preise und Preisanpassung
- 13.8 Gefahrgut-Transportgebühr, Mietpauschalen
- 13.9 Betriebskostenpauschale (Wartung)
- 13.10 Fernabfragesystem
- 13.11 Abrechnung, Akontozahlungen, Jahresabrechnung
- 13.12 Gaszähler, Abrechnungsbasis
- 13.13 Zutrittsrechte, Zugang zum Tank
- 13.14 Absaugung bei Zahlungsverzug
- 13.15 Rückstellung des Doggas-Tanks und des Fernabfragesystems
- 13.16 Nutzungswechsel und Fremdbefüllung des Doggas-Tanks
- 13.17 Kündigung

§ 14 Dopgas-Tank mit Abrechnungsart Einzellieferung

- 14.1 Anwendungsbereich
- 14.2 Anwendbare Bestimmungen
- 14.3 Abrechnung je Lieferung
- 14.4 Absaugung bei Zahlungsverzug
- 14.5 Stornokosten bei vorzeitiger Kündigung durch den Kunden
- 14.6 Kündigung

§ 15 Kundeneigener Tank mit Abrechnungsart Einzellieferung

- 15.1 Anwendungsbereich
- 15.2 Gegenstand und Eigentumsnachweis
- 15.3 Zusicherungen des Kunden
- 15.4 Haftungsfreistellung bei fremden Drittsprüchen
- 15.5 Preise, Bestellung, Mindestbestellmenge
- 15.6 Keine Befüllungsexklusivität
- 15.7 Wartung, Betriebskostenpauschale (optional)
- 15.8 Stornokosten und Kündigung
- 15.9 Absaugung bei Zahlungsverzug

§ 16 Online-Bestellung über die Dopgas-Website

- 16.1 Anwendungsbereich
- 16.2 Bestellvorgang
- 16.3 Verbraucherrechte bei Online-Bestellung

Anhang – Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

Präambel

Die Dopgas GmbH, Europastraße 8, 6322 Kirchbichl, FN 36656g Landesgericht Innsbruck (im Folgenden „Dopgas“), ist ein österreichisches Flüssiggasunternehmen. Im Rahmen ihres Gewerbebetriebes erbringt Dopgas insbesondere die folgenden Leistungen:

- die Lieferung von Flüssiggas als Tankgas an Verbraucher und Unternehmer (Einzellieferungen oder laufende Versorgung mit Zählerabrechnung);
- die Vermietung von Flüssiggastanks samt zugehöriger technischer Einrichtungen (insbesondere Fernabfragesystemen) sowie die damit verbundenen Wartungs- und Betriebsleistungen;
- die Lieferung von Flüssiggas als Flaschengas an Verbraucher, Gewerbekunden und Wiederverkäufer nach § 19 UStG 1994, einschließlich der Überlassung von Kautionsflaschen, Transportboxen, Flaschenlagerboxen und Flaschenlagerschränken;
- die Planung, Errichtung und Installation von Flüssiggasanlagen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Leistungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Dopgas und ihren

Kunden im Zusammenhang mit sämtlichen vorstehend genannten Geschäftsfällen. Besondere Regelungen für einzelne Geschäftsfälle ergeben sich aus Teil B dieser AGB und gehen den allgemeinen Regelungen des Teils A im Kollisionsfall vor.

Die Belieferung mit Flüssiggas als Autogas (Treibstoffgas) an Tankstellen und vergleichbaren Abnahmestellen ist nicht Gegenstand dieser AGB und unterliegt gesondert zu vereinbarenden Bedingungen.

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Diese AGB gelten für sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen Dopgas und dem Kunden im Zusammenhang mit den in der Präambel beschriebenen Leistungen, die ab dem Inkrafttreten dieser AGB begründet werden, sowie für Folgegeschäfte innerhalb solcher Beziehungen, auch wenn auf diese AGB im Einzelfall nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Auf vertragliche Beziehungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser AGB begründet wurden, finden diese AGB nur nach Maßgabe des § 1.4 Anwendung.

1.1.2 Diese AGB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Dopgas ist berechtigt, diese AGB für künftige Vertragsabschlüsse jederzeit zu ändern; solche Änderungen wirken sich nicht auf bereits abgeschlossene Verträge aus. Eine Änderung dieser AGB für bereits laufende Verträge erfolgt nach Maßgabe des § 1.4 dieser AGB.

1.2 Vorrang und Abwehr abweichender Bedingungen

1.2.1 Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Dopgas hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.

Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt auch dann, wenn Dopgas in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringt.

- 1.2.2** Im Verhältnis der Vertragsbestandteile zueinander gilt im Kollisionsfall folgende absteigende Rangfolge: (i) individuell abgeschlossene schriftliche Vereinbarungen zwischen Dopgas und dem Kunden, (ii) das jeweils ausgefüllte und beiderseits unterzeichnete Vertragsformular des konkreten Geschäftsfalls, (iii) der besondere Teil dieser AGB (Teil B) für den jeweiligen Geschäftsfall, (iv) der allgemeine Teil dieser AGB (Teil A).

1.3 Einbeziehung der AGB

- 1.3.1** Diese AGB werden dem Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen des Abschlusses eines Vertragsformulars erfolgt dies durch Aushändigung oder Übermittlung der AGB gemeinsam mit dem Vertragsformular; im Rahmen einer Online-Bestellung über die von Dopgas betriebene Website erfolgt dies durch elektronische Bereitstellung vor Abgabe der Bestellung.
- 1.3.2** Der Kunde erklärt sich mit der Geltung dieser AGB einverstanden, indem er das Vertragsformular unterzeichnet, eine Bestellung gegenüber Dopgas abgibt, ein Einmalangebot von Dopgas annimmt oder im Rahmen der Online-Bestellung die entsprechende Zustimmungserklärung aktiv bestätigt.
- 1.3.3** Die jeweils gültige Fassung dieser AGB ist auf der Website von Dopgas unter www.dopgas.at dauerhaft abrufbar und kann vom Kunden heruntergeladen und gespeichert werden.
- 1.3.4** Ergänzendes Bestandteil dieser AGB ist die jeweils gültige Gebührenliste der Dopgas GmbH, in der die im Geschäftsverkehr mit Dopgas zur Anwendung gelangenden Pauschalbeträge, Kautionen, Mindermengenzuschläge und sonstigen Gebühren ausgewiesen sind. Die Gebührenliste wird dem Kunden vor

Abgabe seiner Vertragserklärung gemeinsam mit dem Vertragsformular beziehungsweise vor Abgabe einer Online-Bestellung in Textform zur Verfügung gestellt. Mit Abschluss des Vertrages bestätigt der Kunde den Erhalt der ihm vorab überlassenen Gebührenliste sowie deren Einbeziehung in den Vertrag. Eine Anpassung der in der Gebührenliste ausgewiesenen Beträge erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 dieser AGB. Künftige Änderungen der Gebührenliste werden dem Kunden in Textform zur Verfügung gestellt; im Übrigen gilt § 1.4.

1.4 Änderung dieser AGB für laufende Verträge

- 1.4.1** Dopgas ist berechtigt, diese AGB auch für bereits abgeschlossene Verträge nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 1.4.2 und 1.4.3 anzupassen. Eine Änderung des Entgelts (insbesondere des Flüssiggaspreises, der Mietpauschale, der Betriebskostenpauschale und der Mietpauschale Fernabfrage) richtet sich abschließend nach § 3 dieser AGB und ist von dieser Bestimmung nicht erfasst.
- 1.4.2 Gegenüber Verbrauchern:** Eine Änderung dieser AGB ist gegenüber Verbrauchern nur unter den nachstehenden Voraussetzungen zulässig. Sie ist sachlich gerechtfertigt insbesondere dann, wenn sie der Anpassung an geänderte gesetzliche oder behördliche Vorgaben oder an höchstgerichtliche Rechtsprechung dient, der Behebung von Regelungslücken oder Unklarheiten dient, für den Verbraucher überwiegend vorteilhaft oder neutral ist oder rein redaktioneller Natur ist. Eine Änderung darf weder eine Hauptleistungspflicht betreffen noch das vertragliche Gleichgewicht zulasten des Verbrauchers verschieben. Dopgas teilt dem Verbraucher die beabsichtigte Änderung in Textform mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor deren Wirksamkeit mit. Die Mitteilung enthält den Wortlaut der geänderten Bestimmung, eine nachvollziehbare Erläuterung der wesentlichen Inhalte und

Auswirkungen der Änderung sowie **drucktechnisch deutlich hervorgehoben den Hinweis**, dass die Änderung als vom Verbraucher genehmigt gilt, sofern dieser nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht, sowie den Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich zu kündigen. Widerspricht der Verbraucher der Änderung fristgerecht, gilt der Vertrag in der vor der Änderung bestehenden Fassung weiter.

- 1.4.3 Gegenüber Unternehmern:** Dopgas ist berechtigt, diese AGB gegenüber Unternehmern jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu ändern. Die beabsichtigte Änderung wird dem Unternehmer in Textform unter Angabe des Zeitpunkts ihrer Wirksamkeit mitgeteilt. Widerspricht der Unternehmer der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform, gilt sie als angenommen. Widerspricht der Unternehmer fristgerecht, gilt der Vertrag in der vor der Änderung bestehenden Fassung weiter; daneben sind in diesem Fall beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Widerspruchs mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

1.5 Begriffsbestimmungen

Für Zwecke dieser AGB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1.5.1 „Kunde“** bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die mit Dopgas in eine Vertragsbeziehung im Sinne dieser AGB tritt.
- 1.5.2 „Verbraucher“** ist ein Kunde, der in seiner Eigenschaft als Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) handelt.
- 1.5.3 „Unternehmer“** ist ein Kunde, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1

KSchG gehört. Unternehmer sind insbesondere auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Vertriebsstellen und Wiederverkäufer nach § 19 UStG 1994.

- 1.5.4 „Flüssiggas“** bezeichnet Propan, Butan oder Gemische dieser Gase im Sinne der einschlägigen technischen Normen (insbesondere ÖNORM EN 589 sowie der einschlägigen Bestimmungen der Flüssiggas-Verordnung 2002 und der TRF Technische Regeln Flüssiggas), die zu Heizzwecken oder für vergleichbare Anwendungen bestimmt sind. Für Flüssiggas, das als Treibstoff (Autogas) bestimmt ist, gelten diese AGB nicht.
- 1.5.5 „Dopgas-Tank“** bezeichnet einen ortsfesten Flüssiggastank samt aller damit verbundenen Armaturen (insbesondere Sicherheitsventil, Füllventil, Flüssigentnahmeventil, Inhaltsanzeige, Gasentnahmeventil einschließlich Manometer und Peilventil), den Dopgas dem Kunden zur Nutzung überlässt und der im Eigentum von Dopgas verbleibt.
- 1.5.6 „Kundeneigener Tank“** bezeichnet einen ortsfesten Flüssiggastank, der im Eigentum des Kunden steht oder über den der Kunde in anderer Weise frei verfügen kann.
- 1.5.7 „Fernabfragesystem“** bezeichnet die von Dopgas dem Kunden zur Nutzung überlassene technische Einrichtung zur automatisierten Übermittlung von Füllstands- und Verbrauchsdaten an Dopgas. Das Fernabfragesystem verbleibt im Eigentum von Dopgas.
- 1.5.8 „Gaszähler“** bezeichnet eine geeichte Messeinrichtung zur volumetrischen Erfassung des Flüssiggasverbrauchs im Rahmen der Abrechnungsart „Zähler“.
- 1.5.9 „Abrechnungsart Zähler“** bezeichnet eine Abrechnung auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs, der über einen geeichten Gaszähler ermittelt wird, kombiniert mit monatlichen Akontozahlungen und einer periodischen Abrechnung (§ 13 dieser AGB).
- 1.5.10 „Abrechnungsart Einzellieferung“** bezeichnet eine Abrechnung je einzelner Flüssiggaslieferung auf Grundlage der

über die geeichte Waage oder eine geeichte Messeinrichtung (Durchflusszähler) des Liefer-LKW ermittelten Liefermenge (§§ 14 und 15 dieser AGB).

1.5.11 „Flaschengas“ bezeichnet Flüssiggas, das in Gasflaschen (Kautionsflaschen, miet- oder leihweise überlassene Gasflaschen oder Kaufflaschen) abgefüllt geliefert wird.

1.5.12 „Kautionsflasche“ bezeichnet eine Gasflasche, die Dopgas dem Kunden gegen Leistung einer Kautionsflasche überlässt und die im Eigentum von Dopgas verbleibt.

1.5.13 „Kaufflasche“ bezeichnet eine Gasflasche, die der Kunde gegen Zahlung des Kaufpreises in sein Eigentum erwirbt. Das Eigentum geht mit vollständiger Bezahlung über; § 4.1 (Eigentumsvorbehalt am Flüssiggas) bleibt unberührt.

1.5.14 „Liefervertrag“ bezeichnet einen zwischen Dopgas und dem Kunden geschlossenen Rahmenvertrag über die wiederkehrende Belieferung mit Flüssiggas, innerhalb dessen Einzellieferungen oder eine laufende Zählerversorgung abgewickelt werden.

1.5.15 „Einmalbestellung“ bezeichnet die einmalige Bestellung von Flüssiggas ohne vorangegangenen Liefervertrag.

1.5.16 „Textform“ bezeichnet eine lesbare, auf einem dauerhaften Datenträger festgehaltene Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist (insbesondere Brief, Telefax oder E-Mail).

§ 2 Vertragsarten und Vertragsschluss

2.1 Vertragsarten

2.1.1 Die Geschäftsbeziehung zwischen Dopgas und dem Kunden erfolgt wahlweise auf Grundlage eines Liefervertrages (Rahmenvertrag) oder auf Grundlage einer Einmalbestellung. Innerhalb eines Liefervertrages werden Einzellieferungen oder – im Fall der Abrechnungsart „Zähler“ – eine laufende Versorgung durchgeführt.

2.1.2 Je nach Geschäftsfall kommen zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil die folgenden besonderen Bestimmungen des Teils B zur Anwendung:

- § 11: Flaschengas-Lieferung an Verbraucher und Gewerbekunden;
- § 12: Flaschengas-Belieferung von Vertriebsstellen und Wiederverkäufern im Sinne des § 19 UStG 1994;
- § 13: Dopgas-Tank mit Abrechnungsart Zähler;
- § 14: Dopgas-Tank mit Abrechnungsart Einzellieferung;
- § 15: Kundeneigener Tank mit Abrechnungsart Einzellieferung;
- § 16: Online-Bestellung über die Dopgas-Website.

2.2 Vertragsschluss beim Liefervertrag

2.2.1 Der Liefervertrag kommt zustande, wenn der Kunde eine vollständig ausgefüllte Vertragserklärung (Vertragsformular) an Dopgas übermittelt und Dopgas diese durch Gegenzeichnung annimmt. Dopgas übermittelt dem Kunden eine Kopie des beiderseits unterzeichneten Vertrages.

2.2.2 Dopgas ist berechtigt, die Vertragserklärung des Kunden ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen. Dopgas ist insbesondere berechtigt, die Annahme vom Vorliegen einer positiven Bonitätsauskunft, vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

2.2.3 Der Kunde bleibt an seine Vertragserklärung für die Dauer von 14 Tagen ab deren Zugang bei Dopgas gebunden, es sei denn, es steht ihm nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktritts- oder Widerrufsrecht zu (§ 7).

2.3 Bestellungen im Rahmen eines Liefervertrages

2.3.1 Bestellungen im Rahmen eines bestehenden Liefervertrages können mündlich, telefonisch, in Textform oder – soweit Dopgas eine solche Möglichkeit eröffnet – über die Website von Dopgas abgegeben werden. Die Bestellung stellt ein Angebot des Kunden auf Abschluss

eines Einzelvertrages innerhalb des Rahmenvertrages dar.

2.3.2 Dopgas bestätigt den Eingang einer Bestellung unverzüglich, in der Regel elektronisch (Bestellbestätigung). Die Bestellbestätigung enthält die Angabe der bestellten Ware und deren wesentlichen Merkmale, den für die Bestellung geltenden Flüssiggaspreis einschließlich der auf ihn entfallenden Mineralölsteuer, CO₂-Abgabe und Umsatzsteuer sowie die anwendbaren Transport- und sonstigen Nebenkosten. Die Bestellbestätigung stellt für sich noch keine Annahme der Bestellung dar, sofern darin nichts Abweichendes angegeben ist.

2.3.3 Die Annahme der Bestellung durch Dopgas erfolgt wahlweise durch ausdrückliche Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung der bestellten Ware. Die Annahme erfolgt bei Standardlieferungen binnen zehn Werktagen, bei Expresslieferungen binnen 48 Stunden ab Eingang der Bestellung. Lehnt Dopgas die Annahme ab, teilt Dopgas dies dem Kunden binnen derselben Frist mit.

2.4 Einmalbestellung

2.4.1 Liegt kein Liefervertrag vor, fordert der Kunde mit seiner Bestellung Dopgas zur Legung eines verbindlichen Einmalangebots auf. Dopgas übermittelt dem Kunden das Einmalangebot unverzüglich in Textform. Das Einmalangebot enthält die nach Punkt 2.3.2 vorgesehenen Angaben.

2.4.2 Dopgas ist an das Einmalangebot für die Dauer von zehn Werktagen ab dessen Zugang beim Kunden gebunden, sofern im Einmalangebot nichts Abweichendes angegeben ist.

2.4.3 Der Vertrag kommt mit Annahme des Einmalangebots durch den Kunden zustande. Die Annahme hat in Textform oder in sonstiger geeigneter Form innerhalb der Bindungsfrist nach Punkt 2.4.2 zu erfolgen.

2.5 Bestätigung nach Vertragsabschluss, Informationspflichten

2.5.1 Nach Abschluss eines Einzelvertrages, spätestens jedoch mit der Lieferung, übermittelt Dopgas dem Kunden eine Bestätigung des Vertragsabschlusses in Textform. Die Bestätigung enthält zumindest die wesentlichen Vertragsbestandteile sowie – bei Verbraucherverträgen – die nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) bzw. nach § 5a KSchG erforderlichen Informationen einschließlich einer Widerrufsbelehrung samt Muster-Widerrufsformular.

2.5.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm angegebene Telefonnummer und elektronische Adresse zutreffend sind und dass Nachrichten von Dopgas unter diesen Adressen empfangen werden können. Der Kunde hat insbesondere bei Einsatz von SPAM-Filtern dafür Sorge zu tragen, dass von Dopgas oder von mit der Bestellabwicklung beauftragten Dritten versandte Nachrichten zugestellt werden können.

2.5.3 Offenkundige Eingabefehler sind vom Kunden nach Erhalt einer Bestellbestätigung oder eines Einmalangebots unverzüglich gegenüber Dopgas zu korrigieren.

2.6 Bonitätsprüfung

2.6.1 Dopgas ist berechtigt, vor Abschluss eines Liefervertrages oder Annahme einer Einmalbestellung sowie während der Vertragslaufzeit Bonitätsauskünfte bei den staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden (insbesondere Kreditschutzverband von 1870) sowie bei Wirtschaftsauskunfteien (insbesondere CRIF GmbH, Atradius sowie Dun & Bradstreet/WIDATA) einzuholen. Die Bonitätsprüfung erfolgt zum Zweck der Feststellung der Zahlungsfähigkeit und Zahlungsdisziplin des Kunden sowie zur Wahrung und zum Schutz von Gläubigerinteressen.

2.6.2 Rechtsgrundlage der mit der Bonitätsprüfung verbundenen Datenverarbeitung ist das berechtigste Interesse von Dopgas an einer wirtschaftlich tragfähigen Abwicklung des Vertragsverhältnisses im Sinne des Art 6

Abs 1 lit f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Betroffenenrechte nach der DSGVO, insbesondere das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung und das Widerspruchsrecht, bleiben unberührt und richten sich nach § 8 dieser AGB.

- 2.6.3** Fällt die Bonitätsauskunft negativ aus, ist Dopgas berechtigt, die Annahme des Vertrages abzulehnen, die Lieferung von einer Vorauszahlung oder Barzahlung bei Warenübergabe abhängig zu machen oder bei bestehenden Verträgen künftige Lieferungen auf Vorauszahlung umzustellen.

§ 3 Preise, Preisanpassung, Zahlungsbedingungen

3.1 Preise, Steuern und Abgaben

- 3.1.1** Die in einem Vertragsformular, einem Einmalangebot, einer Bestellbestätigung oder einer Auftragsbestätigung angegebenen Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, der Mineralölsteuer, der CO₂-Abgabe sowie etwaiger weiterer gesetzlicher Abgaben und Steuern in der jeweils geltenden Höhe, sofern diese nicht ausdrücklich als Bruttopreise einschließlich sämtlicher Steuern und Abgaben ausgewiesen sind.
- 3.1.2** Gelieferte Mengen werden bei Tankgas auf Grundlage der über die geeichte Waage oder eine geeichte Messeinrichtung (Durchflusszähler) des Liefer-LKW oder – im Fall der Abrechnungsart „Zähler“ – auf Grundlage des geeichten Gaszählers abgerechnet. Bei Flaschengas erfolgt die Abrechnung je geliefertem Gebinde (je Stück) entsprechend der jeweiligen Flaschengröße.
- 3.1.3** Transport- und Nebenkosten (Gefahrgut-Transportgebühr, Transportpauschale, Mindermengenzuschlag, Expresszuschlag und dergleichen) werden dem Kunden in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe verrechnet. Die Gebührenliste wird dem Kunden gemeinsam mit dem Vertragsformular in Textform übergeben

(§ 1.3.4) und ist Bestandteil dieser AGB. Gegenüber Unternehmern können Transport- und Nebenkosten nach gesonderter Vereinbarung auch in den vereinbarten Flüssiggaspreis eingerechnet und sodann nicht gesondert ausgewiesen werden.

3.2 Preisanpassung – gegenüber Unternehmern

- 3.2.1 *Gegenüber Unternehmern:*** Gegenüber Unternehmern sind die vereinbarten Preise veränderlich. Ändern sich nach Abschluss des Vertrages die für die Leistungserbringung durch Dopgas maßgeblichen Gestehungs- oder Nebenkosten, so ist Dopgas berechtigt und – bei Reduktion dieser Kosten – verpflichtet, die Preise in dem Umfang anzupassen, in dem sich diese Kosten tatsächlich verändert haben.
- 3.2.2** Maßgebliche Gestehungs- und Nebenkosten im Sinne des Punktes 3.2.1 sind ausschließlich: (i) der Einkaufspreis für Flüssiggas (Gaseinkaufspreis), (ii) die Transportkosten einschließlich Treibstoff-, Energie- und Mautkosten, (iii) die kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltskosten in jener Branche, der die von Dopgas im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmer angehören, sowie (iv) die Kapital- und Finanzierungskosten in Form marktüblicher Referenzzinssätze, soweit sie für die Leistungserbringung tatsächlich relevant sind.
- 3.2.3** Dopgas teilt dem Kunden Preisänderungen nach Punkt 3.2.1 in Textform mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einem Monat vor deren Wirksamkeit mit. Die Mitteilung enthält die neuen Preise sowie eine nachvollziehbare Darstellung der zugrundeliegenden Kostenveränderung.
- 3.2.4** Die Regelungen dieses Punktes 3.2 gelten nicht für den tagesaktuellen Flüssiggaspreis bei der Abrechnungsart „Einzellieferung“; hier gilt jeweils der zwischen Dopgas und dem Kunden für die konkrete Lieferung vereinbarte Preis.

3.3 Preisanpassung – gegenüber Verbrauchern

3.3.1 Gegenüber Verbrauchern: Gegenüber Verbrauchern sind wiederkehrend zu leistende Entgelte, insbesondere Mietpauschalen, Betriebskostenpauschalen, Mietpauschalen für das Fernabfragesystem sowie in der Gebührenliste ausgewiesene feste Gebühren, an den von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert. Als Ausgangsbasis gilt der für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexwert.

3.3.2 Eine Anpassung erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Jänner eines Kalenderjahres für die ab diesem Zeitpunkt fällig werdenden Entgelte. Sie entspricht der prozentuellen Veränderung des für den Monat November des Vorjahres verlautbarten Indexwerts gegenüber dem zuletzt für die Anpassung herangezogenen Indexwert. Bei Rückgang des Index ist Dopgas zur Weitergabe der Reduktion verpflichtet, bei Anstieg des Index zur Weitergabe der Erhöhung berechtigt.

3.3.3 Der tagesaktuelle Flüssiggaspreis für Tankgas sowie der Flüssiggaspreis für Flaschenfüllungen können darüber hinaus aus sachlich gerechtfertigten Gründen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren, angepasst werden. Eine Anpassung ist nur zulässig, soweit und in dem Ausmaß, in dem sich nachweislich (i) der Einkaufspreis für Flüssiggas, (ii) gesetzliche Steuern und Abgaben einschließlich Mineralölsteuer, CO₂-Abgabe und Umsatzsteuer, (iii) Transportkosten oder (iv) kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltskosten der maßgeblichen Branche verändert haben. Kostenerhöhungen dürfen nur im Umfang ihrer tatsächlichen Auswirkung auf die Leistungserbringung weitergegeben werden; Kostensenkungen sind gleichermaßen weiterzugeben. Preisanpassungen aus anderen Gründen sind nicht zulässig.

3.3.4 Dopgas teilt dem Verbraucher jede Preisanpassung nach Punkten 3.3.1 bis 3.3.3 in Textform mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens zwei Monaten vor deren Wirksamkeit mit. Die Mitteilung enthält den alten und den neuen Preis, den Zeitpunkt der Wirksamkeit sowie eine nachvollziehbare Darstellung der zugrundeliegenden Kostenveränderung oder der Indexanpassung. Nach der Preisanpassung kann der Verbraucher den zum Zeitpunkt der Bestellung maßgeblichen Gaspreis jederzeit telefonisch oder per E-Mail bei Dopgas abfragen.

3.3.5 Übersteigt eine Preiserhöhung, die nicht ausschließlich auf einer Änderung gesetzlicher Steuern oder Abgaben beruht, den zuletzt vereinbarten Preis um mehr als fünf Prozent, so steht dem Verbraucher das Recht zu, den Liefervertrag und alle mit diesem verbundenen Verträge (insbesondere Miet- und Betriebskostenpauschalen) binnen zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungsmitteilung in Textform außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung wirksam; bis zu diesem Zeitpunkt gilt der bisherige Preis. Für die sich aus der Kündigung ergebenden Rückstellungspflichten gelten die Regelungen des § 9 und der jeweils einschlägigen Bestimmungen des Teils B.

3.3.6 Die Regelung des Punktes 3.3.5 gilt nicht für Anpassungen nach Punkt 3.3.1 (Indexanpassung); diese berechtigen nicht zur außerordentlichen Kündigung.

3.4 Steuern und Abgaben

3.4.1 Werden nach Vertragsabschluss gesetzliche Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitliche Ausgleichszahlungen eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft, so ist Dopgas berechtigt und – im Fall einer Reduktion oder Abschaffung – verpflichtet, die Preise entsprechend der geänderten gesetzlichen Lage anzupassen. Punkt 3.3.4 (Vorankündigungsfrist und

Informationspflicht) gilt sinngemäß, soweit die zugrundeliegende gesetzliche Änderung die Einhaltung einer Frist zulässt.

3.5 Fälligkeit, Zahlungsmittel, Aufrechnung

- 3.5.1** Rechnungen von Dopgas sind, sofern auf der Rechnung nichts Abweichendes angegeben ist, binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug in Euro zur Zahlung fällig. Rechnungen über Kautionen (Kautionsrechnungen) sind binnen 60 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Offene Forderungen aus Teilzahlungsvereinbarungen sind spätestens mit Vertragsbeendigung fällig.
- 3.5.2** Dopgas behält sich vor, bestimmte Leistungen – insbesondere die Abrechnungsart „Zähler“ – ausschließlich in Verbindung mit einer SEPA-Lastschrift anzubieten. Ein vom Kunden erteiltes SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Kosten, die Dopgas durch eine nicht eingelöste Lastschrift entstehen (insbesondere Rücklaufspesen der Bank), sind vom Kunden zu tragen, sofern er den zugrundeliegenden Umstand zu vertreten hat.
- 3.5.3 *Gegenüber Unternehmern:*** Gegenüber Unternehmern ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Dopgas schriftlich anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Unternehmer nur insoweit zu, als seine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
- 3.5.4 *Gegenüber Verbrauchern:*** Gegenüber Verbrauchern bleibt das Recht auf Aufrechnung und Zurückbehaltung nach den zwingenden Bestimmungen des § 6 Abs 1 Z 8 KSchG unberührt.
- 3.5.5** Dopgas legt Rechnungen sowie sonstige Abrechnungsunterlagen grundsätzlich in elektronischer Form. Die Übermittlung erfolgt an die vom Kunden bekanntgegebene elektronische Adresse (E-Mail-Adresse) in einem gängigen, für

den Kunden lesbaren und speicherbaren Format (insbesondere PDF). Der Kunde stimmt der elektronischen Rechnungslegung im Sinne des § 11 Abs 2 UStG ausdrücklich zu. Der Kunde hat die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung sicherzustellen, insbesondere durch eine ordnungsgemäße elektronische Aufbewahrung. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebene elektronische Adresse regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu prüfen sowie Änderungen seiner elektronischen Adresse Dopgas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine elektronisch übermittelte Rechnung gilt als zugegangen, sobald sie für den Kunden bei gewöhnlichem Geschäftsablauf abrufbar ist. Wünscht der Kunde abweichend von Satz 1 ausdrücklich eine Übermittlung der Rechnung in Papierform per Post, ist Dopgas berechtigt, die in der Gebührenliste ausgewiesene Postpauschale je versendeter Rechnung zu verrechnen. Dem Verbraucher steht es jederzeit frei, eine Übermittlung in Papierform zu verlangen; die entsprechende Erklärung kann formfrei abgegeben werden.

3.6 Zahlungsverzug

- 3.6.1** Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist Dopgas berechtigt, ab der zweiten an den Kunden gerichteten Mahnung eine pauschale Mahngebühr in der in der Gebührenliste angeführten Höhe zu verrechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt Dopgas vorbehalten.
- 3.6.2 *Gegenüber Unternehmern:*** Gegenüber Unternehmern ist Dopgas im Verzugsfall berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe nach § 456 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu verrechnen. Daneben hat der Unternehmer Dopgas die notwendigen und im Verhältnis zur Forderung

angemessenen Kosten der zweckentsprechenden außergerichtlichen Rechtsverfolgung (insbesondere Kosten eines Inkassobüros im Rahmen der Verordnung des BMWFJ über die Höchstsätze der Nebenforderungen) zu ersetzen.

3.6.3 Gegenüber Verbrauchern: Gegenüber Verbrauchern verrechnet Dopgas im Verzugsfall gesetzliche Verzugszinsen nach § 1000 ABGB (derzeit 4 Prozent pro Jahr) sowie die notwendigen und zweckentsprechenden Mahn- und Betreuungskosten nach Maßgabe des § 1333 Abs 2 ABGB und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Die Geltendmachung erfolgt nur insoweit, als die einzelnen Positionen in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

3.6.4 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist Dopgas nach fruchtlosem Ablauf einer mit zweiter Mahnung gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen berechtigt, künftige Lieferungen nur gegen Vorauszahlung durchzuführen und einen Dritten mit dem Forderungseinzug zu beauftragen. Die Rechte von Dopgas nach § 9 (außerordentliche Kündigung), nach § 10 der jeweils einschlägigen Bestimmungen des Teils B (Absaugung, Stilllegung, Rückholung) sowie nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

4.1 Flüssiggas

4.1.1 Das von Dopgas gelieferte Flüssiggas bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der jeweiligen Lieferung entstandenen Forderungen im Eigentum von Dopgas. Eine Nutzung oder ein Verbrauch des Flüssiggases vor vollständiger Bezahlung erfolgt auf Gefahr des Kunden; die Pflicht zur Zahlung bleibt vom Verbrauch unberührt.

4.1.2 Wird von Dopgas geliefertes Flüssiggas mit Flüssiggas vermischt, das sich bereits im Tank des Kunden befindet oder das der

Kunde von Dritten bezogen hat, so erwerben Dopgas und der Kunde an dem entstehenden Gemisch Miteigentum nach dem Verhältnis der wertmäßigen Anteile zum Zeitpunkt der Vermischung. Für die Frage, welche Mengen als bereits verbraucht und welche als noch im Tank vorhanden gelten, vereinbaren die Vertragsparteien die Annahme, dass die zuerst eingebrachten Mengen auch zuerst verbraucht werden (First-in-first-out). Bis zur vollständigen Bezahlung der von Dopgas in Rechnung gestellten Liefermenge bleibt der entsprechende Miteigentumsanteil im Eigentum von Dopgas; § 415 ABGB bleibt im Übrigen unberührt.

4.1.3 Gegenüber Unternehmern: Der Eigentumsvorbehalt nach den Punkten 4.1.1 und 4.1.2 erstreckt sich gegenüber Unternehmern auch auf sämtliche bestehenden und künftigen Forderungen, die Dopgas aus der Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmer zustehen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Der Unternehmer ist berechtigt, das unter Eigentumsvorbehalt stehende Flüssiggas im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung zugunsten Dritter ist unzulässig. Der Unternehmer tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung an Dopgas ab; die Abtretung erfasst auch jenen Teilbetrag, der dem wertmäßigen Anteil des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Flüssiggases am insgesamt veräußerten Gut entspricht. Dopgas nimmt die Abtretung an. Der Unternehmer bleibt bis zum Widerruf durch Dopgas zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen ermächtigt. Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Unternehmers ist Dopgas berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, die Abtretung gegenüber dem Drittschuldner offenzulegen und die Forderung selbst einzuziehen.

4.2 Dopgas-Tank und Fernabfragesystem

- 4.2.1** Der Dopgas-Tank samt aller verbundenen Armaturen sowie das Fernabfragesystem verbleiben im uneingeschränkten Eigentum von Dopgas, auch wenn sie fest mit Grund und Boden verbunden werden. Der Dopgas-Tank wird nur zu einem vorübergehenden Zweck auf das Grundstück verbracht und ist weder wesentlicher Bestandteil noch Zubehör der Liegenschaft. Der Dopgas-Tank und das Fernabfragesystem sind entsprechend gekennzeichnet.
- 4.2.2** Der Kunde verpflichtet sich, den Dopgas-Tank und das Fernabfragesystem pfleglich zu behandeln, vor einer unbefugten Verwendung durch Dritte zu schützen und sämtliche darauf angebrachten Kennzeichnungen unverändert zu belassen. Bei Unterflurtanks hat der Kunde den Domschacht sauber und trocken zu halten.
- 4.2.3** Eine bevorstehende Veräußerung, Zwangsversteigerung oder Beendigung des Bestandsvertrages hinsichtlich der Liegenschaft, auf der sich der Dopgas-Tank befindet, ist Dopgas vom Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dasselbe gilt bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf den Dopgas-Tank oder das Fernabfragesystem.

4.3 Gasflaschen

- 4.3.1** Kautionsflaschen, miet- oder leihweise überlassene Gasflaschen werden dem Kunden für die Dauer von drei Jahren ab Übergabe, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten ab Beendigung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses zwischen Dopgas und dem Kunden überlassen und verbleiben während dieses Zeitraums im Eigentum von Dopgas.
- 4.3.2** Der Kunde verpflichtet sich, Gasflaschen ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden und jeden Missbrauch zu unterlassen. Ein Missbrauch liegt insbesondere im Umlackieren, Beschädigen, Zerstören oder Fremdbefüllen durch Dritte vor. Eine

Weiterveräußerung, Vermietung, Verpfändung oder sonstige Überlassung an Dritte ist – sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde – nicht gestattet. Der Kunde hat ihm bekannt werdende Zuwiderhandlungen Dopgas unverzüglich anzuzeigen.

- 4.3.3** Kautionsflaschen dürfen – sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde – nur von Dopgas oder einem von Dopgas schriftlich ermächtigten Dritten befüllt und ausschließlich an Dopgas zurückgegeben werden. Miet- oder leihweise überlassene Gasflaschen sind ausschließlich an Dopgas direkt zurückzugeben.
- 4.3.4** Nach Ablauf der in Punkt 4.3.1 genannten Frist gehen die im Besitz des Kunden befindlichen Kautionsflaschen sowie miet- oder leihweise überlassene Gasflaschen gegen vollständige Anrechnung der vom Kunden geleisteten Kautions in das Eigentum des Kunden über. Dopgas ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verpflichtet, die Gasflaschen zurückzunehmen oder die Kautions zurückzuzahlen. Dasselbe gilt bei vom Kunden zu vertretendem Verlust oder bei Zurückhaltung der Gasflaschen durch den Kunden. Eine Vergütung für in nicht vollständig entleert zurückgegebenen Gasflaschen verbliebene Restgasmengen findet nicht statt.
- 4.3.5** Mit Eigentumsübergang nach Punkt 4.3.4 erwirbt der Kunde die Gasflaschen ausschließlich zur Eigennutzung. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe, Vermietung, Verpfändung oder sonstige Überlassung der Gasflaschen an gewerbliche Wiederverkäufer oder an Wettbewerber von Dopgas im Bereich der Flüssiggasversorgung sowie das Befüllen oder Befüllenlassen der Gasflaschen durch Wettbewerber von Dopgas sind für die Dauer von drei Jahren ab Eigentumsübergang nicht zulässig. Diese Beschränkung dient dem Schutz des wirtschaftlichen Werts der von Dopgas in Verkehr gebrachten und mit ihren Kennzeichen versehenen Gasflaschen sowie der Sicherheit beim Befüllvorgang. Vor einer zulässigen Befüllung durch ein

anderes Unternehmen hat der Kunde sämtliche auf der Gasflasche angebrachten Kennzeichen, Marken und sonstigen Herkunftshinweise von Dopgas dauerhaft zu entfernen oder unkenntlich zu machen, sodass die Flasche nicht mehr als von Dopgas in Verkehr gebracht erscheint. Der Kunde ist berechtigt, die Gasflaschen jederzeit gegen Rückzahlung des seinerzeit geleisteten Kautionsbetrags an Dopgas zurückzugeben. **Gegenüber Verbrauchern** gilt die vorstehende Beschränkung nur insoweit, als sie sich auf die Weitergabe oder Überlassung an gewerbliche Wiederverkäufer bezieht; die Befüllung der Gasflaschen durch ein anderes Unternehmen für den eigenen Bedarf des Verbrauchers bleibt diesem unbenommen.

4.4 Transportboxen, Flaschenlagerbox, Flaschenlagerschrank

4.4.1 Dem Kunden leihweise überlassene Transportboxen, Flaschenlagerboxen und Flaschenlagerschränke verbleiben im Eigentum von Dopgas. Die besonderen Regelungen zur Überlassung, Nutzung und Rückstellung ergeben sich aus §§ 11 und 12 (Flaschengas-Geschäfte).

4.5 Meldepflichten bei Zugriff Dritter

4.5.1 Der Kunde ist verpflichtet, Dopgas auf Pfändungen, Exekutionsmaßnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf das im Eigentum von Dopgas stehende Flüssiggas, den Dopgas-Tank, das Fernabfragesystem, Kautionsflaschen sowie leihweise überlassene Sachen unverzüglich schriftlich hinzuweisen und das Eigentumsrecht von Dopgas gegenüber dem Dritten bzw. dem Gericht rechtzeitig geltend zu machen, sodass Dopgas aus der Pfändung oder dem Zugriff keine Kosten oder sonstigen Nachteile entstehen.

§ 5 Lieferung und Annahmeverzug

5.1 Lieferfristen und Liefertermine

5.1.1 Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, liefert Dopgas

Standardbestellungen binnen zehn Werktagen ab Zugang der Bestellung bei Dopgas. Die Frist ist verbindlich, es sei denn, Dopgas weist bei Bestätigung der Bestellung ausdrücklich darauf hin, dass die angegebene Frist im konkreten Fall nur als Richtwert gilt und aus welchen sachlichen Gründen dies der Fall ist.

5.1.2 Auf Wunsch des Kunden erfolgen Lieferungen binnen 24 Stunden (Expresslieferung), soweit dies für Dopgas logistisch möglich ist; hierfür kann Dopgas einen Expresszuschlag in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe verrechnen.

5.1.3 Die Zufahrtsmöglichkeit für Lieferfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 26 Tonnen ist vom Kunden zu gewährleisten; die maximale Schlauchlänge ab Lieferfahrzeug beträgt 40 Meter. Der Kunde sorgt für den freien Zugang zum Tank sowie zu den Armaturen, insbesondere durch ordnungsgemäße Schneeräumung.

5.2 Gefahrübergang

5.2.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Kunden über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit Verladung beim Kunden oder dessen Beauftragten über.

5.2.2 Bei Selbstabholung und eigenverantwortlichem Transport von Flaschengas durch den Kunden sind die jeweils anwendbaren Gefahrguttransportvorschriften, insbesondere das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) und die Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV), vom Kunden eigenverantwortlich zu beachten.

5.3 Teillieferungen

5.3.1 Dopgas ist berechtigt, eine Bestellung in Teilen auszuführen, wenn die Teillieferung

dem Kunden zumutbar ist und ihm dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Zusätzliche Transportkosten oder Transportpauschalen aufgrund einer von Dopgas initiierten Teillieferung trägt Dopgas. Erfolgt die Teillieferung auf Wunsch des Kunden, trägt der Kunde die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten.

5.4 Zugang zum Tank, erfolglose Anfahrt

5.4.1 Kann Dopgas die vereinbarte Lieferung oder eine Serviceleistung aus Gründen nicht ausführen, die weder allein noch überwiegend in der Sphäre von Dopgas liegen (insbesondere fehlende Zufahrtsmöglichkeit, nicht sichergestellter Zugang zum Tank, nicht anwesender Kunde trotz vereinbarten Termins), ist Dopgas berechtigt, die Leistung zu einem späteren, mit dem Kunden abzustimmenden Zeitpunkt zu erbringen.

5.4.2 Für eine nachweislich erfolglose Anfahrt nach Punkt 5.4.1 ist Dopgas berechtigt, die in der Gebührenliste ausgewiesene Pauschale für die erfolglose Anfahrt zu verrechnen, sofern die Gründe der Nichtdurchführung allein oder überwiegend in der Sphäre des Kunden liegen. Liegen die Gründe in der Sphäre von Dopgas oder eines von Dopgas beauftragten Dritten, entfällt eine Verrechnung. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Dopgas ein Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist.

5.5 Höhere Gewalt

5.5.1 Ereignisse höherer Gewalt entbinden Dopgas für die Dauer ihrer Wirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten von Dopgas nicht zu vertretende, außergewöhnliche und unabwendbare Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, kriegsähnliche Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, behördliche Maßnahmen, staatliche Rationierungen oder Bewirtschaftungsmaßnahmen,

Verwerfungen am Energiemarkt (insbesondere Versorgungsengpässe oder Lieferketteneinschränkungen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Beschaffung führen), Streiks, Aussperrungen sowie erhebliche Behinderungen der Verkehrswege.

5.5.2 Dopgas informiert den Kunden über das Ereignis der höheren Gewalt sowie über die voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich nach Kenntnis in Textform. Dauert das Ereignis länger als zwei Monate an oder ist vorhersehbar, dass es mehr als zwei Monate andauern wird, ist jede Vertragspartei berechtigt, den von der Behinderung betroffenen Einzelvertrag in Textform aufzulösen; eine Auflösung des Liefervertrages als Rahmenvertrag ist nur nach § 9 möglich.

5.5.3 Eine Berufung auf höhere Gewalt aufgrund von Umständen, die ausschließlich bei einem Vorlieferanten von Dopgas eintreten und durch zumutbaren Bezug aus anderen Quellen überwunden werden könnten, ist nicht zulässig. Werden aufgrund höherer Gewalt nicht sämtliche Kunden von Dopgas versorgt, nimmt Dopgas eine sachlich gerechtfertigte, gleichmäßige Aufteilung der verfügbaren Mengen auf alle betroffenen Kunden vor.

5.6 Annahmeverzug

5.6.1 Nimmt der Kunde die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt entgegen (Annahmeverzug), ist Dopgas nach fruchtlosem Ablauf einer in Textform gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder vom betroffenen Einzelvertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

5.6.2 *Gegenüber Unternehmern:* Gegenüber Unternehmern kann Dopgas im Fall des Annahmeverzugs nach Punkt 5.6.1 eine pauschale Vertragsstrafe in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe verlangen, ohne dass Dopgas den Eintritt eines konkreten Schadens nachweisen muss. Das richterliche Mäßigungsrecht bleibt unberührt. Die Geltendmachung eines den Pauschalbetrag übersteigenden

Schadens bleibt Dopgas vorbehalten; in diesem Fall ist der Pauschalbetrag auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

- 5.6.3 Gegenüber Verbrauchern:** Gegenüber Verbrauchern kann Dopgas im Fall des Annahmeverzugs den tatsächlich entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Eine pauschale Vertragsstrafe im Sinne des Punktes 5.6.2 wird gegenüber Verbrauchern nicht verrechnet.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

6.1 Gewährleistung

- 6.1.1 Gegenüber Verbrauchern:** Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, insbesondere die §§ 922 ff ABGB und die §§ 4 ff des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG). Gewährleistungsrechte des Verbrauchers bleiben durch diese AGB unberührt.

- 6.1.2 Gegenüber Unternehmern:** Gegenüber Unternehmern gilt die Mängelrügepflicht nach § 377 UGB als vereinbart. Der Unternehmer hat die Ware binnen einer angemessenen Frist von 14 Tagen nach Übergabe auf Mängel und Abweichungen zu untersuchen und festgestellte Mängel Dopgas unverzüglich in Textform anzuzeigen, widrigenfalls die Ware als genehmigt gilt. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern zwei Jahre ab Übergabe.

- 6.1.3 Gegenüber Unternehmern:** Gegenüber Unternehmern ist Dopgas im Gewährleistungsfall berechtigt, nach eigener Wahl die Verbesserung, den Austausch, einen angemessenen Preisnachlass oder die Wandlung vorzunehmen. Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB gegen Dopgas sind ausgeschlossen.

6.2 Haftung

- 6.2.1** Dopgas haftet für Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht wurden, nach

den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.

- 6.2.2** Die Haftung von Dopgas nach dem Produkthaftungsgesetz, für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für das arglistige Verschweigen eines Mangels oder die Verletzung einer ausdrücklich übernommenen Garantie bleibt in allen Fällen unbeschränkt und wird durch diese AGB nicht eingeschränkt.

- 6.2.3 Gegenüber Unternehmern:** Gegenüber Unternehmern ist die Haftung von Dopgas für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, mit Ausnahme der in Punkt 6.2.2 genannten Fälle, auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall, Folgeschäden, mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden, Datenverlust und entgangene Nutzungen ist bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten gegenüber Unternehmern ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung von Dopgas gegenüber Unternehmern in allen gesetzlich zulässigen Fällen auf die jeweils im Anlassfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung von Dopgas (im Zeitpunkt der Fassung dieser AGB in Höhe von EUR 10 Millionen begrenzt).

- 6.2.4 Gegenüber Verbrauchern:** Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Verbrauchern nur bei Sachschäden zulässig und erfolgt im Rahmen der Grenzen des § 6 Abs 1 Z 9 KSchG.

- 6.2.5** Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten von Personen, deren Verschulden Dopgas nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat.

6.3 Verantwortung des Kunden als Anlagenbetreiber

6.3.1 Der Kunde ist als Betreiber der Flüssiggasanlage für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie behördlicher Auflagen im Zusammenhang mit der Lagerung und Verwendung von Flüssiggas selbst verantwortlich. Maßgeblich sind insbesondere die Flüssiggas-Verordnung 2002 (BGBl. II Nr. 446/2002 idgF), die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) und die Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV) sowie das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Hinsichtlich des technischen Standes gelten insbesondere die ÖNORM EN 12542 (Ortsfeste Behälter für Flüssiggas), die ÖNORM EN 1442 (Gasflaschen aus Stahl), die TRF (Technische Regeln Flüssiggas) sowie die ÖVGW-Richtlinien G 2 und G 3 in der jeweils geltenden Fassung. Die Errichtung, der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Kundenanlage (nach der Ausgangsarmatur des Tanks) obliegen dem Kunden. Die Kundenanlage darf nur von Betrieben errichtet, verändert und gewartet werden, die über die erforderliche Gewerbeberechtigung (reglementiertes Gewerbe Gastechnik) verfügen.

6.3.2 Der Kunde hat die Anlage regelmäßig in Augenschein zu nehmen und deren Funktionsfähigkeit zu überwachen. Festgestellte Beeinträchtigungen oder Beschädigungen an der Anlage sind Dopgas unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6.3.3 Steuerbegünstigtes Heizgas darf nicht zum Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden. Ausgenommen sind ortsfeste Gasturbinen und Verbrennungsmotoren zur Strom- und Wärmeerzeugung. Der Kunde haftet gegenüber Dopgas für die Einhaltung dieser Beschränkung.

6.4 Kosten aufgrund geänderter gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben

6.4.1 Erforderliche Änderungs-, Umbau- oder Nachrüstungsmaßnahmen an der Flüssiggasanlage, die aufgrund einer nach Vertragsabschluss geänderten gesetzlichen Vorschrift oder behördlichen Auflage notwendig werden, sind von der Vertragspartei zu tragen, in deren Sphäre die geänderte Vorschrift oder Auflage nach der gesetzlichen Grundkonzeption fällt. Maßnahmen, die ausschließlich dem Betrieb der Kundenanlage zuzurechnen sind, trägt der Kunde; Maßnahmen, die ausschließlich den Dopgas-Tank oder das Fernabfragesystem betreffen, trägt Dopgas. Bei Maßnahmen, die beide Bereiche betreffen, erfolgt eine sachgerechte Kostenteilung entsprechend der tatsächlichen Betroffenheit.

6.5 Verjährung (gegenüber Unternehmern)

6.5.1 Gegenüber Unternehmern: Sämtliche vertraglichen Ansprüche des Unternehmers gegen Dopgas, insbesondere Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche, verjähren in zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entstanden sind und der Unternehmer von dem Anspruch und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Gewährleistungsansprüche des Unternehmers verjähren binnen einem Jahr ab Übergabe der Sache; § 933 ABGB bleibt in Bezug auf den Fristbeginn unberührt. Unberührt bleiben jene Ansprüche, für die das Gesetz eine andere zwingende Verjährungsfrist vorsieht, insbesondere Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche aus vorsätzlich verursachten Schäden. **Gegenüber Verbrauchern** gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 7 Rücktritts- und Widerrufsrecht für Verbraucher

7.1 Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG

7.1.1 Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von Dopgas für deren geschäftliche Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von Dopgas auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag nach § 3 KSchG innerhalb der gesetzlichen Frist zurücktreten.

7.2 Widerrufsrecht nach § 11 FAGG

7.2.1 Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) sowie bei einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach § 11 FAGG zu. Der Verbraucher kann den Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

7.2.2 Die Widerrufsfrist beginnt (i) bei einem Liefervertrag (Rahmenvertrag) mit dem Tag des Vertragsabschlusses; (ii) bei einem Einzelvertrag über die Lieferung von Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware in Besitz nimmt. Werden Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung getrennt geliefert, beginnt die Frist mit Inbesitznahme der letzten Teilsendung.

7.2.3 Ist Dopgas den Informationspflichten nach § 4 FAGG über das Widerrufsrecht nicht nachgekommen, verlängert sich die Widerrufsfrist um zwölf Monate. Holt Dopgas die Information innerhalb dieser zwölf Monate nach, endet die Widerrufsfrist 14 Tage nach Erhalt der Information.

7.3 Ausübung des Widerrufsrechts

7.3.1 Der Widerruf ist an keine besondere Form gebunden; er ist jedoch gegenüber Dopgas durch eine eindeutige Erklärung (insbesondere per Brief, Telefax oder E-Mail) zu erklären. Der Verbraucher kann dafür das im Anhang abgedruckte Muster-Widerrufsformular verwenden; dies ist jedoch nicht verpflichtend. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die Absendung der Widerrufserklärung vor Ablauf der Frist.

7.3.2 Der Widerruf ist zu richten an: Dopgas GmbH, Europastraße 8, 6322 Kirchbichl, E-Mail: info@dopgas.at.

7.4 Folgen des Widerrufs

7.4.1 Im Fall eines wirksamen Widerrufs hat Dopgas dem Verbraucher alle von diesem geleisteten Zahlungen einschließlich allfälliger Lieferkosten (mit Ausnahme zusätzlicher Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von Dopgas angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang der Widerrufserklärung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt unter Verwendung desselben Zahlungsmittels, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dem Verbraucher werden durch die Rückzahlung keine Entgelte verrechnet.

7.4.2 Dopgas ist berechtigt, die Rückzahlung zu verweigern, bis Dopgas die gelieferten Waren zurückerhalten hat oder bis der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

7.4.3 Der Verbraucher hat gelieferte Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem er Dopgas über den Widerruf unterrichtet hat, an Dopgas (Adresse nach Punkt 7.3.2) zurückzusenden oder zu übergeben. Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung. Für Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können (insbesondere Flüssiggasflaschen), werden die Rücksendekosten in der Gebührenliste ausgewiesen.

7.4.4 Hat der Verbraucher verlangt, dass Dienstleistungen oder eine Lieferung leitungsgebundener Energie während der Widerrufsfrist beginnen sollen, und macht er sodann von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, so hat er Dopgas einen angemessenen Betrag zu bezahlen, der

dem Anteil der bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistung im Vergleich zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Leistung entspricht.

7.5 Rückzahlung bei Vorleistungen

7.5.1 Hat der Verbraucher vor Ausübung des Widerrufsrechts bereits Zahlungen an Dopgas geleistet (insbesondere Kautionen, Vorauszahlungen, Akontozahlungen, anteilige Gebühren), sind diese einschließlich allfällig bereits bezahlter Gebühren und Kautionen nach Punkt 7.4.1 binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Gegenforderungen von Dopgas (insbesondere Wertersatz nach Punkt 7.4.4 oder Ansprüche aus bereits erbrachten und untrennbar vermischten Lieferungen nach Punkt 7.6) können mit dem Rückzahlungsanspruch aufgerechnet werden, wobei der entsprechende Betrag nachvollziehbar aufzuschlüsseln ist.

7.6 Ausschluss des Widerrufsrechts

7.6.1 Ein Widerrufsrecht besteht nach § 18 FAGG in den folgenden Fällen nicht, insbesondere:

- bei Verträgen über die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (§ 18 Abs 1 Z 3 FAGG);
- bei Verträgen über die Lieferung von Waren, die nach ihrer Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden (§ 18 Abs 1 Z 6 FAGG); dies umfasst insbesondere Flüssiggas, das nach Lieferung in einen Tank des Kunden oder eines Dritten eingeleitet und dort mit vorhandenem Flüssiggas vermischt wurde;
- bei Verträgen über Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

7.7 Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

7.7.1 Der ausformulierte Text der Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular sind im Anhang zu diesen AGB abgedruckt und werden dem Verbraucher gemeinsam mit der Bestellbestätigung bzw. dem Vertragsformular zur Verfügung gestellt.

§ 8 Datenschutz und Datenverwendung

8.1 Verarbeitung personenbezogener Daten

8.1.1 Dopgas verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG). Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu den in Art 13 DSGVO mitgeteilten Zwecken, insbesondere zur Vertragsbegründung, Vertragsabwicklung, Leistungserbringung, Abrechnung, Kundenbetreuung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie – auf Grundlage berechtigter Interessen – zur Betrugsprävention, Bonitätsprüfung (§ 2.6 dieser AGB) und zum Schutz eigener Rechtsansprüche.

8.1.2 Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur im erforderlichen Umfang und nur an Auftragsverarbeiter (insbesondere Unternehmen in den Bereichen Logistik, Installation, IT-Dienstleistungen, Druck- und Versanddienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung) sowie an Empfänger, deren Einschaltung gesetzlich vorgesehen oder zur Vertragsabwicklung erforderlich ist (insbesondere Banken und Zahlungsdienstleister, Behörden). Eine Übermittlung in Drittländer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt nur unter Einhaltung der Vorgaben der Art 44 ff DSGVO.

8.1.3 Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die in Punkt 8.1.1 genannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dies vorsehen. Im Einzelnen gilt: Daten,

die zur Anbahnung eines Vertragsverhältnisses verarbeitet wurden, ohne dass es zum Vertragsabschluss kam, werden spätestens nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht, sofern nicht ausnahmsweise ein berechtigtes Interesse an einer längeren Speicherung besteht. Daten aus bestehenden oder beendeten Vertragsverhältnissen werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert, insbesondere für sieben Jahre ab Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde (§ 132 Bundesabgabenordnung, § 212 Unternehmensgesetzbuch). Über diese Zeiträume hinausgehend werden Daten nur insoweit gespeichert, als dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist; in diesem Fall richtet sich die Dauer nach den jeweiligen Verjährungsfristen, längstens jedoch dreißig Jahre ab Beendigung des Vertragsverhältnisses. Daten, die ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, werden bis zum Widerruf der Einwilligung, längstens jedoch bis zum Wegfall des Verarbeitungszwecks gespeichert.

8.2 Rechte der betroffenen Person

8.2.1 Dem Kunden stehen hinsichtlich der ihn betreffenden Datenverarbeitung die Rechte nach den Art 15 bis 22 DSGVO zu, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch sowie das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, www.dsb.gv.at).

8.3 Datenschutzbeauftragter und weiterführende Informationen

8.3.1 Der Datenschutzbeauftragte von Dopgas ist unter datenschutz@dopgas.at erreichbar. Weiterführende Informationen zum Datenschutz nach Art 13 DSGVO sind unter www.dopgas.at/datenschutz abrufbar.

8.4 Werbliche Kommunikation

8.4.1 Eine darüber hinausgehende Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken der Direktwerbung (insbesondere durch Telefon, Telefax, E-Mail oder SMS) erfolgt nur auf Grundlage einer separaten, freiwillig und gesondert erteilten Einwilligung des Kunden nach Art 6 Abs 1 lit a DSGVO sowie § 174 TKG 2021. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere per E-Mail an info@dopgas.at oder an die in § 7.3.2 angegebene Postadresse. Die Leistungen von Dopgas werden unabhängig davon erbracht, ob der Kunde eine Einwilligung erteilt oder widerruft.

§ 9 Vertragslaufzeit, Kündigung, Vertragsübertragung

9.1 Vertragslaufzeit

9.1.1 Sofern im Vertragsformular nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Liefervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wird ausdrücklich eine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach deren Ablauf jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgerecht vor Ablauf der zunächst vereinbarten oder der jeweils verlängerten Vertragsdauer gekündigt wird.

9.2 Ordentliche Kündigung

9.2.1 *Gegenüber Unternehmern:* Gegenüber Unternehmern kann der Liefervertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ordentlich gekündigt werden; bei befristeten Lieferverträgen erstmals zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, sodann zum Ende eines jeden Verlängerungszeitraums.

9.2.2 *Gegenüber Verbrauchern:* Gegenüber Verbrauchern kann der Liefervertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ordentlich gekündigt werden. Ein Verzicht

des Verbrauchers auf die ordentliche Kündigung wird höchstens für die Dauer eines Jahres ab Vertragsabschluss vereinbart und nur dann, wenn dies für die wirtschaftliche Abwicklung des Vertrages erforderlich ist (insbesondere bei Neuinstallation eines Dopgas-Tanks). Darüber hinausgehende Kündigungsverzichte sind nicht zulässig.

- 9.2.3** Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen und wird mit Zugang beim Kündigungsempfänger wirksam.

9.3 Außerordentliche Kündigung

- 9.3.1** Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Liefervertrag aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos außerordentlich zu kündigen, auch während der Dauer eines vereinbarten Kündigungsverzichts.

- 9.3.2** Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung durch Dopgas liegt insbesondere vor bei:

- Zahlungsverzug des Kunden trotz erfolgloser zweiter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen;
- grob fahrlässigem Zuwiderhandeln des Kunden gegen gesetzliche Sicherheitsvorschriften oder behördliche Auflagen im Zusammenhang mit der Lagerung oder Verwendung von Flüssiggas;
- Veräußerung, Zwangsversteigerung oder Beendigung des Bestandsvertrages hinsichtlich der Liegenschaft, auf der sich der Dopgas-Tank befindet, sofern kein neuer Betreiber den Vertrag mit Zustimmung von Dopgas fortführt;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Abweisung eines solchen Antrags mangels Masse;
- Befüllung des Dopgas-Tanks durch einen nicht von Dopgas ermächtigten Dritten ohne schriftliche Zustimmung von Dopgas.

- 9.3.3** Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung durch den Kunden liegt insbesondere vor bei:

- wiederholtem oder unangemessenem Lieferverzug durch Dopgas trotz Nachfristsetzung durch den Kunden;

- Einstellung der Leistungen durch Dopgas aufgrund von Zahlungsunfähigkeit;
- Drohender oder beantragter Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Dopgas;
- einer Preiserhöhung nach § 3.3.5 (Verbraucher) im dort geregelten Umfang und innerhalb der dort geregelten Frist.

9.3.4 **Gegenüber Unternehmern (Change of Control):**

Tritt beim Unternehmer ein Wechsel in der Mehrheit der Geschäftsanteile, in der Kontrolle im Sinne des § 244 Abs 2 Unternehmensgesetzbuch oder eine vergleichbare Veränderung der Beteiligungsverhältnisse ein (insbesondere durch Übernahme, Verschmelzung, Spaltung oder Einbringung), so hat der Unternehmer Dopgas dies binnen vier Wochen ab Wirksamkeit der Veränderung in Textform anzuzeigen. Dopgas ist berechtigt, den Vertrag binnen drei Monaten ab Kenntnis von der Veränderung außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, sofern die neue Eigentümer- oder Kontrollstruktur ein wettbewerbsrelevantes Naheverhältnis zu einem unmittelbaren Wettbewerber von Dopgas oder einen sonstigen sachlichen Grund begründet, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für Dopgas unzumutbar macht. Bereits bezahlte und für den Zeitraum bis zur Kündigung verbrauchte Mengen und Pauschalen bleiben endgültig; ein darüber hinausgehender Ausgleich findet nicht statt.

9.4 Beendigung beim Wechsel des Anlagenbetreibers

- 9.4.1** Unabhängig von den Regelungen der Punkte 9.2 und 9.3 kann der Kunde den Liefervertrag jederzeit außerordentlich kündigen, wenn das Miet- oder Eigentumsverhältnis an dem Versorgungsobjekt endet und der neue Betreiber der Flüssiggasanlage den Vertrag nicht in Abstimmung mit Dopgas fortführt. Für den Wechsel auf einen neuen Betreiber gilt § 9.5.

9.5 Fremdnutzung und Wechsel des Vertragspartners

9.5.1 Die wechselseitigen Pflichten aus dem Liefervertrag ruhen für die Dauer eines zwischen Doggas und einem Dritten mit Zustimmung des Kunden in Textform abgeschlossenen separaten Versorgungsvertrages für das Versorgungsobjekt. Wünscht der Kunde den Abschluss eines separaten Versorgungsvertrages zwischen Doggas und einem Mieter oder Pächter, teilt er Doggas – vor Beginn des betreffenden Miet- oder Pachtverhältnisses und nachdem er die wirksame Einwilligung des Dritten zur Weitergabe der Daten eingeholt hat – Namen und Kontaktdaten des gasabnehmenden Nutzers sowie Beginn und Ende der Nutzung einschließlich etwaiger Zählerstände mit.

9.5.2 Nach Beendigung eines separaten Versorgungsvertrages mit einem Mieter oder Pächter leben die wechselseitigen Vertragspflichten dieses ursprünglichen Vertrages wieder auf.

9.6 Vertragsübertragung

9.6.1 *Gegenüber Unternehmen:* Gegenüber Unternehmen ist Doggas berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen oder auf einen sonstigen Dritten zu übertragen, sofern gegen dessen Zuverlässigkeit und Versorgungssicherheit keine sachlich begründeten Bedenken bestehen. Doggas zeigt die beabsichtigte Übertragung dem Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einem Monat in Textform an.

9.6.2 *Gegenüber Verbrauchern:* Gegenüber Verbrauchern ist eine Übertragung des Vertrages durch Doggas auf einen Dritten nur mit Zustimmung des Verbrauchers zulässig. § 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB) bleibt unberührt. Verweigert der Verbraucher die Zustimmung, bleibt Doggas Vertragspartner; das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung nach den §§ 9.2 und 9.3 bleibt unberührt.

§ 10 Form und Schlussbestimmungen

10.1 Form von Erklärungen

10.1.1 Soweit in diesen AGB oder im Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, genügt für Erklärungen im Rahmen der Vertragsabwicklung die Textform. Insbesondere bedürfen Kündigungen und Widerrufe keiner strengeren Form als der Textform.

10.1.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende, ergänzende oder aufhebende Vereinbarungen bedürfen mindestens der Textform; dies gilt auch für eine Abänderung dieses Textformerfordernisses. Individuelle Vereinbarungen haben gegenüber AGB Vorrang (§ 1.2.2).

10.2 Erfüllungsort

10.2.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von Doggas in 6322 Kirchbichl, soweit nicht im Einzelfall der Sitz oder die Lieferadresse des Kunden Erfüllungsort ist.

10.3 Anwendbares Recht

10.3.1 Auf diese AGB und auf sämtliche Verträge zwischen Doggas und dem Kunden findet österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.

10.3.2 Ist der Kunde Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, so werden durch die Rechtswahl nach Punkt 10.3.1 die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen des Rechts dieses Aufenthaltsstaats nicht beeinträchtigt.

10.4 Gerichtsstand

10.4.1 *Gegenüber Unternehmen:* Gegenüber Unternehmen wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit des für den jeweils im Firmenbuch eingetragenen Sitz von Doggas sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

10.4.2 Gegenüber Verbrauchern: Gegenüber Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Für Verbraucher, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung im Inland haben, bleibt die ausschließliche Zuständigkeit nach § 14 KSchG gewahrt.

10.5 Online-Streitbeilegung

10.5.1 Verbraucher haben die Möglichkeit, Beschwerden im Zusammenhang mit im Wege des elektronischen Geschäftsverkehrs abgeschlossenen Verträgen an die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union zu richten (<http://ec.europa.eu/odr>). Dopgas ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit; Verbraucher können Beschwerden jederzeit auch direkt an Dopgas unter office@dopgas.at richten.

10.6 Teilunwirksamkeit

10.6.1 Gegenüber Unternehmen: Gegenüber Unternehmen gilt: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt der Bestand des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und rechtswirksam ist.

10.6.2 Gegenüber Verbrauchern: Gegenüber Verbrauchern richten sich die Folgen der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; eine geltungserhaltende Reduktion unwirksamer Klauseln findet nicht statt.

10.7 Kontakt und Zustelladresse

10.7.1 Sofern in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, sind Mitteilungen an Dopgas zu richten an: Dopgas GmbH, Europastraße 8, 6322 Kirchbichl, E-Mail: info@dopgas.at, Telefon: +43 5 98 600, Service-Line: +43 5 98 600 700.

TEIL B – BESONDERER TEIL

§ 11 Flaschengas-Lieferung an Verbraucher und Gewerbekunden

11.1 Anwendungsbereich

11.1.1 Dieser Paragraph regelt die Belieferung von Verbrauchern und Gewerbekunden (nicht jedoch Vertriebsstellen und Wiederverkäufer nach § 19 UStG 1994; für diese gilt § 12) mit Flüssiggas in Form von Flaschengas. Erfasst sind sowohl Einmalbestellungen als auch wiederkehrende Belieferungen im Rahmen eines Liefervertrages.

11.2 Kautionsflaschen und Preisstruktur

11.2.1 Dopgas stellt dem Kunden Flaschengas in unterschiedlichen Flaschenarten und Fassungsgrößen zur Verfügung, insbesondere als Stahlflaschen (etwa Euro-, gebrandete oder Treibgasflaschen, üblicherweise in den Größen 5 kg, 11 kg und 33 kg) sowie als Kompositflaschen in verschiedenen Größen. Die jeweils verfügbaren Flaschenarten und -größen ergeben sich aus dem aktuellen Sortiment von Dopgas; die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Höhe der Kautions je Flaschengröße ist in der Gebührenliste ausgewiesen. Die Preise der einzelnen Flaschenfüllungen folgen dem Flüssiggaspreis nach § 3 (insbesondere § 3.3.3) und werden dem Kunden im Vertragsformular, im Einmalangebot oder in der Bestellbestätigung bekanntgegeben; abweichende individuelle Preisvereinbarungen bleiben möglich.

11.2.2 Werden Flaschen ohne Flaschenkappe zurückgegeben, ist Dopgas berechtigt, die in der Gebührenliste ausgewiesene Pauschale für fehlende Flaschenkappen (Kunststoffkappe bzw. Stahlkappe) zu verrechnen, sofern dies nicht auf einen Umstand zurückzuführen ist, den Dopgas zu vertreten hat.

11.2.3 Das Eigentum an Kautionsflaschen richtet sich nach § 4.3 dieser AGB.

11.3 Bestellung, Mindestbestellmenge, Transportkosten

- 11.3.1** Die Mindestbestellmenge bei Zustellung von Flaschengas beträgt 66 kg. Unterhalb dieser Menge ist Dopgas nicht zur Zustellung verpflichtet; auf Wunsch des Kunden kann eine Zustellung gegen den in der Gebührenliste ausgewiesenen Mindermengenzuschlag dennoch erfolgen.
- 11.3.2** Werden ausschließlich Leerflaschen vom Kunden zur Abholung bereitgestellt, ohne dass zugleich volle Flaschen ausgeliefert werden, kann Dopgas die in der Gebührenliste ausgewiesene Abholpauschale verrechnen.
- 11.3.3** Je gelieferter Flasche verrechnet Dopgas eine Gefahrgut-Transportgebühr in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe.

11.4 Sicherheitshinweise und Pflichten des Kunden

- 11.4.1** Der Kunde hat die auf den Gasflaschen angebrachten sowie die ihm darüber hinaus von Dopgas erteilten Sicherheitshinweise strikt zu beachten. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm oder von in seinem Einflussbereich handelnden Personen ausgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Flaschengas von Personen durchgeführt werden, die im sicheren Umgang mit Flüssiggas vertraut sind. Es obliegt dem Kunden, die in seinem Einflussbereich tätigen Personen entsprechend zu unterweisen und im sicheren Umgang mit Flüssiggas zu schulen.
- 11.4.2** Flaschengas darf vom Kunden nur für den eigenen Gebrauch bzw. Betrieb verwendet werden. Eine Weiterveräußerung oder sonstige entgeltliche Überlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Dopgas in Textform nicht gestattet.

11.5 Rückgabe und Vertragsbeendigung

- 11.5.1** Mit Beendigung des Liefervertrages oder – bei Einmalbestellungen – nach Ablauf der in § 4.3.1 genannten Frist sind sämtliche überlassenen Kautionsflaschen, miet- oder leihweise überlassenen Gasflaschen sowie sonstige überlassenen Gegenstände

in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand an Dopgas zurückzugeben. Für die Rechtsfolgen der Nichtrückgabe gilt § 4.3.4 dieser AGB.

11.6 Kündigung

- 11.6.1** Wird die Belieferung im Rahmen eines Liefervertrages abgewickelt, gilt für dessen Kündigung § 9 dieser AGB. Einmalbestellungen begründen kein Dauerschuldverhältnis und bedürfen keiner Kündigung.

§ 12 Flaschengas-Belieferung von Vertriebsstellen und Wiederverkäufern (§ 19 UStG 1994)

12.1 Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand

- 12.1.1** Dieser Paragraph regelt die Belieferung von Vertriebsstellen und Wiederverkäufern im Sinne des § 19 UStG 1994 (im Folgenden „Vertriebsstelle“) mit Flaschengas sowie die Überlassung der damit verbundenen Infrastruktur (Flaschenlagerbox, Flaschenlagerschrank, Transportboxen). Dopgas verpflichtet sich, die Vertriebsstelle entsprechend deren gesamten jährlichen Bedarf mit Flaschengas zu versorgen; die Belieferung erfolgt durch Dopgas oder durch von Dopgas beauftragte Dritte.
- 12.1.2** Für die Preise der Flaschenfüllungen, für die Kautions-, für die Gefahrgut-Transportgebühr, für Transportpauschalen sowie für Pauschalen für fehlende Flaschenkappen gilt § 11 sinngemäß; die konkreten Beträge ergeben sich aus dem Vertragsformular und der Gebührenliste.

12.2 Bestellung, Mindestbestellmenge

- 12.2.1** Die Vertriebsstelle fordert ihren Bedarf rechtzeitig und in ausreichendem Umfang bei Dopgas an. Dopgas beliefert die Vertriebsstelle rechtzeitig und gegebenenfalls im Tourenverkehr. Die Mindestbestellmenge beträgt 66 kg; Punkt 11.3.1 gilt sinngemäß.

12.3 Flaschenlagerbox, Flaschenlagerschrank, Transportboxen, Selbstbedienungsautomaten

12.3.1 Dopgas stellt der Vertriebsstelle nach Maßgabe des Vertragsformulars Flaschenlagerboxen, Flaschenlagerschränke und Transportboxen zur Verfügung. Diese verbleiben im Eigentum von Dopgas und dürfen ausschließlich zur Lagerung von Flüssiggasflaschen verwendet werden, die von Dopgas bezogen wurden. Soweit im Vertragsformular vereinbart, stellt Dopgas der Vertriebsstelle darüber hinaus Selbstbedienungsautomaten zur Abgabe von Flaschengas zur Verfügung; für diese gelten die Bestimmungen dieses § 12 über die überlassene Infrastruktur sinngemäß. Die Wahl des Transportmittels und des Frächters für Auslieferung und Rückholung bleibt Dopgas vorbehalten.

12.3.2 Die Vertriebsstelle verpflichtet sich, den Aufstellungsort so zu wählen, dass die Anlieferung und der Austausch der Flaschen sowie die Bestückung der überlassenen Infrastruktur durch das Lieferpersonal ohne zusätzlichen Aufwand möglich sind; die laufende Befüllung der Lagerbox, des Lagerschranks oder des Selbstbedienungsautomaten mit Flaschen obliegt der Vertriebsstelle und ist nicht Aufgabe des Lieferpersonals. Ist der gewählte Aufstellungsort für die Anlieferung nicht ohne zusätzlichen Aufwand geeignet, ist Dopgas berechtigt, den dadurch entstehenden Mehraufwand nach tatsächlichem Umfang zu verrechnen. Die Vertriebsstelle hat die überlassene Infrastruktur vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Dopgas ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung zu üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Infrastruktur zu erhalten, soweit dies zur Prüfung technischer Einrichtungen und zur Wahrnehmung vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist; dieses Recht umfasst das ungehinderte Betreten von Grundstücken.

12.3.3 Für die Auslieferung und Rückholung einer Flaschenlagerbox oder eines Flaschenlagerschranks verrechnet Dopgas

eine Transportpauschale in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe.

12.4 Absatzgebundene Jahresmiete

12.4.1 Ist im Vertragsformular eine absatzgebundene Miete für die Flaschenlagerbox oder den Flaschenlagerschrank vereinbart, wird der Jahresumsatz der Vertriebsstelle pro Kalenderjahr ermittelt. Im ersten Vertragsjahr werden sowohl der Jahresumsatz als auch die Jahresmiete aliquot berechnet; Startdatum ist der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, frühestens der Zeitpunkt der Erteilung der für den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligung, Enddatum ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Bei Erreichen des vereinbarten Jahresumsatzes entfällt die Jahresmiete. Wird der vereinbarte Jahresumsatz unterschritten, wird die Jahresmiete für das vergangene Jahr zum 5. Jänner des Folgejahres in Rechnung gestellt.

12.5 Mindestabnahmemenge für Transportboxen

12.5.1 Die im Vertragsformular angeführten Transportboxen werden der Vertriebsstelle leihweise zur Verfügung gestellt. Unterschreitet die Vertriebsstelle in einem Zeitraum von 24 Monaten eine Mindestabnahmemenge von 200 kg, ist Dopgas berechtigt, die Transportboxen gegen Verrechnung der Transportpauschale gemäß Gebührenliste zurückzuholen oder den Zeitwert in Rechnung zu stellen.

12.6 Markennutzung

12.6.1 Dopgas gestattet der Vertriebsstelle für die Dauer des Liefervertrages die Verwendung des Markenzeichens „Dopgas“ in deren Werbung, auf Geschäftspapieren oder vergleichbaren Materialien, jeweils mit dem Hinweis auf den Flüssiggasvertrieb. Die Vertriebsstelle verpflichtet sich, die Marke nur in dem Umfang und in der Aufmachung zu verwenden, die mit dem Markenrecht und mit dem Ansehen von Dopgas vereinbar ist. Mit Beendigung des Liefervertrages ist

die Markennutzung unverzüglich einzustellen.

12.6.2 Die Vertriebsstelle verpflichtet sich, die Marke „Dopgas“ am Standort in geeigneter und für Endkunden deutlich erkennbarer Form sichtbar zu führen, sodass für Kunden erkennbar ist, dass an der Vertriebsstelle Flüssiggas von Dopgas erhältlich ist. Die Vertriebsstelle erklärt sich damit einverstanden, mit Namen, Anschrift und Telefonnummer in das Vertriebsstellenverzeichnis von Dopgas aufgenommen und damit für Kunden auffindbar gemacht zu werden sowie in weiteren Marketingmaßnahmen von Dopgas (online und offline) angeführt zu werden.

12.6.3 Die Vertriebsstelle stellt Dopgas eine elektronische Adresse (E-Mail-Adresse) zur Verfügung, die für die gesamte informative und verbindliche Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses verwendet werden kann. § 2.5.2 gilt sinngemäß.

12.7 Behördliche Genehmigungen

12.7.1 Die Errichtung und der Betrieb der Flüssiggasanlage an der Vertriebsstelle erfordern behördliche Genehmigungen. Die Einholung dieser Bewilligungen obliegt der Vertriebsstelle. Dopgas übernimmt keine Haftung dafür, dass die erforderlichen Bewilligungen erteilt oder nicht widerrufen werden. Sämtliche mit der Nichterteilung oder dem Widerruf verbundenen Kosten trägt die Vertriebsstelle. Wird Dopgas von der Vertriebsstelle mit der Einreichung beauftragt, ist diese Leistung kostenfrei, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist.

12.8 Rückstellung und Vertragsbeendigung

12.8.1 Mit Einstellung der Vertriebsfunktion oder Beendigung des Liefervertrages hat die Vertriebsstelle die ihr überlassenen Flaschenlagerboxen, Flaschenlagerschränke und Transportboxen unverzüglich und – abgesehen von normaler gebrauchsbedingter Abnutzung und

Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt – unbeschädigt an Dopgas zurückzustellen. Auf Wunsch der Vertriebsstelle erfolgt eine Abholung durch Dopgas gegen Verrechnung der Transportpauschale gemäß Gebührenliste. Nicht retournierte Gegenstände werden zum jeweils aktuellen Listenpreis in Rechnung gestellt. Werden Gegenstände in beschädigtem Zustand zurückgestellt, der über die normale gebrauchsbedingte Abnutzung hinausgeht, ist Dopgas berechtigt, die Kosten der Instandsetzung oder – bei wirtschaftlich nicht sinnvoller Instandsetzung – die Wertminderung bis zum aktuellen Listenpreis in Rechnung zu stellen. Dopgas wird die beanstandeten Schäden auf Verlangen nachvollziehbar darlegen.

12.8.2 Wird der Liefervertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet, wird eine vereinbarte absatzgebundene Miete bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit verrechnet, es sei denn, die Beendigung liegt in einem von Dopgas zu vertretenden Umstand begründet.

12.8.3 Werden bei Beendigung mehr Flaschen an Dopgas zurückgegeben, als insgesamt von Dopgas bezogen wurden, werden diese unentgeltlich zurückgenommen, ohne dass sich daraus ein Anspruch der Vertriebsstelle auf Rückerstattung oder Kautions ergibt.

12.9 Kündigung

12.9.1 Der Liefervertrag wird nach Maßgabe des Vertragsformulars auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag nach Ablauf einer allfällig vereinbarten Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ordentlich kündigen. Ein beiderseitiger Kündigungsverzicht ist für die Dauer einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 9.3 bleibt unberührt.

§ 13 Dopgas-Tank mit Abrechnungsart Zähler

13.1 Anwendungsbereich

13.1.1 Dieser Paragraph regelt die Belieferung mit Flüssiggas bei Einsatz eines Dopgas-Tanks und Abrechnung über einen geeichten Gaszähler mit monatlichen Akontozahlungen (Abrechnungsart „Zähler“). Er gilt sowohl für Verbraucher- als auch für Unternehmerverträge; einzelne Bestimmungen unterscheiden nach Kundengruppen.

13.2 Gegenstand des Vertrages

13.2.1 Dopgas beliefert den Kunden mit Flüssiggas und stellt dem Kunden hierfür einen Dopgas-Tank, allenfalls ein Fernabfragesystem sowie – je nach Vereinbarung – weitere Serviceleistungen zur Nutzung zur Verfügung. Der Gegenstand des Vertrages, insbesondere Tankgröße, Lagerart, Zählertyp und Fernabfragesystem, ergibt sich aus dem Vertragsformular.

13.3 Leistungs- und Liefergrenze

13.3.1 Die Leistungs- und Liefergrenze von Dopgas ist die Ausgangsarmatur am Dopgas-Tank. Die Kundenanlage (sämtliche Einrichtungen nach der Ausgangsarmatur, unabhängig davon, ob unmittelbar ein Druckregelgerät, eine Verbindungsleitung oder eine sonstige Einrichtung anschließt) unterliegt der ausschließlichen Verantwortung des Kunden. Die Kundenanlage darf nur von Betrieben errichtet, verändert und gewartet werden, die über die Gewerbeberechtigung für Gastechnik verfügen.

13.4 Voraussetzungen für die Aufstellung des Tanks

13.4.1 Der Kunde stellt die für die Errichtung der Flüssiggasanlage erforderlichen Flächen und Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung und erbringt die im Vertragsformular sowie in der Planungsdocumentation von Dopgas festgelegten vorbereitenden Leistungen

selbst (insbesondere Bereitstellung der Planunterlagen, Behördengebühren, Rohrgraben, Sandbeistellung, Fundament bei Oberflurtanks bzw. Baugrube und Auftriebssicherung bei Unterflurtanks, Grabungs-, Elektro-, Kernbohr- und Einzäunarbeiten).

13.4.2 Der Kunde informiert Dopgas schriftlich bzw. in der Planungsdocumentation über das Vorhandensein von Grundwasser, Überschwemmungsgefahr sowie über sämtliche im Erdreich befindlichen Fremdleitungen (insbesondere Strom-, Wasser-, Abwasser-, Fernmeldeleitungen) vor Erstellung der Einreichunterlagen. Werden Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, haftet Dopgas nicht für daraus resultierende Schäden oder Mehrkosten.

13.4.3 Die Domschachttiefe bei unterirdischen Tanks ist grundsätzlich mit maximal 850 mm begrenzt und darf nicht erhöht werden. Jedes Überbauen des Tanks ist unzulässig. Ein etwaiger Gasanschluss (Regler, Leitungen und Zähler) bleibt Eigentum des Kunden; Punkt 13.5 bleibt unberührt.

13.4.4 Beauftragt der Kunde Dopgas mit der Einreichung, Auslieferung und Installation der Flüssiggasanlage, kann der Kunde die Auslieferung des Dopgas-Tanks frühestens ab Erteilung der behördlichen Genehmigung verlangen. Verlangt der Kunde die Auslieferung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des behördlichen Bescheids, ist Dopgas berechtigt, den Vertrag nach Ablauf einer in Textform gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen zum darauffolgenden Monatsende zu kündigen. Dopgas ist in diesem Fall berechtigt, die beauftragten und erbrachten Planungsleistungen in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

13.5 Eigentum und Befüllung des Dopgas-Tanks

13.5.1 Der Dopgas-Tank und das Fernabfragesystem verbleiben im Eigentum von Dopgas (§ 4.2). Der Kunde verpflichtet sich aus Gründen der

Anlagensicherheit, der Eichung, der Haftung sowie der Einhaltung der einschlägigen gewerbe- und gefahrgutrechtlichen Vorschriften, den Dopgas-Tank ausschließlich durch Dopgas oder durch einen von Dopgas schriftlich ermächtigten Dritten befüllen zu lassen.

- 13.5.2** Die Verpflichtung nach Punkt 13.5.1 bezieht sich ausschließlich auf die Befüllung des Dopgas-Tanks und begründet keine allgemeine Ausschließlichkeit hinsichtlich anderer Flüssiggasbezüge des Kunden, die nicht über den Dopgas-Tank abgewickelt werden. Zum Schutz des Eigentums von Dopgas sowie zur Vermeidung von Sicherheits- und Haftungsrisiken ist Dopgas berechtigt, am Dopgas-Tank ein Fernabfragesystem oder ein Füllschloss anzubringen.

13.6 Gasversorgung und Bestellung

- 13.6.1** Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, überprüft der Kunde regelmäßig und in eigener Verantwortung den Füllstand des Dopgas-Tanks und löst spätestens bei einem Füllstand von 25 Prozent eine Bestellung aus. Eine Bestellauslösung ist entbehrlich, soweit die Versorgung nach Punkt 13.6.2 über das Fernabfragesystem erfolgt.
- 13.6.2** Ist ein Fernabfragesystem installiert, informiert Dopgas den Kunden auf Grundlage der Datenübertragung über den Füllstand und gibt eine Bestellempfehlung ab. Erfolgt nach Bestellempfehlung durch Dopgas keine Bestellung durch den Kunden, übernimmt Dopgas keine Verantwortung für einen Leerstand des Tanks und dessen Folgen.
- 13.6.3** Die Mindestbestellmenge pro Lieferung beträgt 1.000 Liter bzw. 510 kg. Kleinere Bestellmengen werden nur in Ausnahmefällen ausgeliefert und gegen einen Mindermengenzuschlag in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe abgerechnet.

13.7 Preise und Preisanpassung

- 13.7.1** Für den Gaspreis gelten § 3.1 und § 3.3 bzw. § 3.2 dieser AGB. Änderungen des

Flüssiggaspreises werden dem Kunden nach Maßgabe des § 3 mitgeteilt.

13.8 Gefahrgut-Transportgebühr, Mietpauschalen

- 13.8.1** Dopgas verrechnet einmal je Abrechnungsperiode eine Gefahrgut-Transportgebühr in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe gemeinsam mit der monatlichen Akontozahlung.
- 13.8.2** Als Entgelt für die Bereitstellung des Dopgas-Tanks verrechnet Dopgas dem Kunden auf Dauer des Vertrages eine monatliche Mietpauschale (Mietpauschale Flüssiggastank) in der im Vertragsformular angegebenen Höhe. Ist im Vertragsformular zusätzlich die Betriebskostenpauschale vereinbart, schuldet der Kunde daneben die vereinbarte monatliche Betriebskostenpauschale, die in Punkt 13.9 beschriebenen Wartungsleistungen abdeckt. Ist ein Fernabfragesystem vereinbart, wird eine gesonderte monatliche Mietpauschale für das Fernabfragesystem verrechnet.
- 13.8.3** Die Mietpauschalen und die Betriebskostenpauschale werden dem Kunden ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Liegenschaft bzw. des Mietobjekts mit der monatlichen Akontozahlung verrechnet. Beauftragt der Kunde Dopgas mit der Tankinstallation, wird die Mietpauschale Flüssiggastank erst ab dem Zeitpunkt der Tankauslieferung in Rechnung gestellt; bei der Betriebskostenpauschale und der Mietpauschale Fernabfrage gilt sinngemäß der jeweilige tatsächliche Leistungsbeginn.

13.9 Betriebskostenpauschale (Wartung)

- 13.9.1** Soweit im Vertragsformular die Betriebskostenpauschale vereinbart ist, übernimmt Dopgas die Wartung des Dopgas-Tanks. Die Wartung umfasst die Terminverfolgung, Überwachung und Durchführung aller vorgeschriebenen Prüfungen und erstreckt sich von der Eingangs- bis zur Ausgangsarmatur des

Doggas-Tanks. Sie umfasst die Vorbereitung, Reparatur, Absaugung sowie gegebenenfalls den Austausch defekter Tankarmaturen (Sicherheitsventil, Füllventil, Flüssigentnahmeventil, Inhaltsanzeige, Gasentnahmeventil einschließlich Manometer und Peilventil) und der KKS-Anlage bei Unterflurtanks inklusive Arbeitszeit (ohne Grabungsarbeiten) sowie – wenn erforderlich – den Tankanstrich bei Oberflurtanks. Die Wartungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Kunde schuldhaft verursacht hat; die beschriebenen Leistungen gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Ersatzteile.

13.9.2 Wird ein Einsatz außerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf Wunsch des Kunden oder aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund erforderlich, wird er mit einem Überstunden-, Wochenend- bzw. Feiertagszuschlag in Höhe von 100 Prozent auf den in der Gebührenliste ausgewiesenen Stundensatz verrechnet. Disponiert Doggas einen Einsatz von sich aus außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, ohne dass der Kunde dies veranlasst hat, wird ein solcher Zuschlag nicht verrechnet.

13.9.3 Da der Doggas-Tank im Eigentum von Doggas steht und einen sicherheitsrelevanten Druckbehälter darstellt, bleiben die Wartung, Instandhaltung und die wiederkehrenden Prüfungen des Doggas-Tanks (von der Eingangs- bis zur Ausgangsarmatur) Doggas oder einem von Doggas schriftlich ermächtigten Dritten vorbehalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Doggas-Tank durch andere Personen warten, instand setzen oder prüfen zu lassen. Schließt der Kunde keine Betriebskostenpauschale ab, führt Doggas die gesetzlich vorgeschriebene Wartung und die wiederkehrenden Prüfungen des Doggas-Tanks gleichwohl durch und verrechnet die hierfür anfallenden Leistungen nach tatsächlichem Aufwand auf Grundlage der in der Gebührenliste ausgewiesenen Sätze. Für die

Kundenanlage (nach der Ausgangsarmatur) bleibt der Kunde nach § 6.3 alleinverantwortlich.

13.10 Fernabfragesystem

13.10.1 Ist ein Fernabfragesystem vereinbart, umfasst die Mietpauschale Fernabfrage die regelmäßige Datenübertragung, die Instandhaltung des Fernabfragesystems sowie die Disposition der Belieferung. Für die Verantwortung bei unterbliebener Bestellung trotz Bestellempfehlung gilt § 13.6.2.

13.10.2 Die Funktionsfähigkeit des Fernabfragesystems hängt von technischen Infrastrukturen ab, die nicht im Einflussbereich von Doggas stehen, insbesondere von Mobilfunk- und Festnetzverbindungen, der Verfügbarkeit von Energie und Datenübertragungsdiensten sowie der Sicherheit der eingesetzten Übertragungswege. Doggas haftet daher nicht für eine vorübergehende Beeinträchtigung oder einen Ausfall der Datenübertragung infolge von Mobilfunk-, Netz- oder Stromausfällen, Datenübertragungsstörungen, Störungen oder Eingriffen Dritter (insbesondere durch unbefugten Zugriff auf Übertragungswege oder Endgeräte) sowie für daraus resultierende Folgen, soweit Doggas diese Umstände nicht zu vertreten hat. Während der Dauer einer solchen Beeinträchtigung obliegt es dem Kunden, die Belieferung nach den allgemeinen Bestellgrundsätzen (§ 13.6.1) sicherzustellen. Die Haftung von Doggas für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie die Haftung nach § 6.2.2 bleibt unberührt; § 6.2 ist im Übrigen sinngemäß anzuwenden.

13.11 Abrechnung, Akontozahlungen, Jahresabrechnung

13.11.1 Der Kunde zahlt monatlich einen Abschlag (Akontozahlung), der die monatlichen Entgelte (Mietpauschale Flüssiggastank, Betriebskostenpauschale, Mietpauschale Fernabfrage), die jährlichen Entgelte (insbesondere

Gefahrgut-Transportgebühr) und den Gasverbrauch beinhaltet. Die Akontozahlungen werden ab der Erstbefüllung oder der Übernahme der Liegenschaft bzw. des Mietobjekts per Bankeinzug eingezogen. Die Abrechnungsart „Zähler“ ist nur in Kombination mit einer Einzugsermächtigung möglich.

13.11.2 Zum Abrechnungstichtag (grundsätzlich 31. Dezember eines Kalenderjahres) liest der Kunde seinen Zählerstand, gegebenenfalls die Checkernummer sowie den Tankinhalt in Prozent ab und übermittelt diese Daten an Dopgas. Meldet der Kunde den Zählerstand nicht fristgerecht binnen 14 Tagen ab schriftlicher Aufforderung durch Dopgas, ist Dopgas berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf Grundlage plausibler Erfahrungswerte der vergangenen Abrechnungsperioden zu schätzen. Wird aufgrund einer solchen Schätzung eine spätere Rechnungskorrektur notwendig, kann Dopgas dem Kunden je Rechnungskorrektur pro Zähler eine Bearbeitungsgebühr in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe verrechnen. Eine Ablesung durch Dopgas erfolgt auf Wunsch oder bei Untätigkeit des Kunden gegen Verrechnung der in der Gebührenliste ausgewiesenen Ablesegebühr.

13.11.3 Aus dem gemeldeten oder geschätzten Zählerstand ermittelt Dopgas den Verbrauch des Kunden zum Abrechnungstichtag und vergleicht den daraus resultierenden Rechnungsbetrag mit den vom Kunden geleisteten Abschlägen. Der Kunde erhält mindestens einmal pro Jahr entweder eine Gutschrift über zu viel geleistete Abschläge oder eine Nachbelastung über zu wenig geleistete Abschläge. Je nach Ergebnis wird die Höhe des Abschlags für die Zukunft von Dopgas neu festgelegt. Dopgas ist berechtigt, Abrechnungen abweichend auch halbjährlich oder quartalsweise vorzunehmen. Bei Vertragsbeendigung wird eine Endabrechnung erstellt.

13.12 Gaszähler, Abrechnungsbasis

13.12.1 Die Ermittlung und Abrechnung des Flüssiggasverbrauchs erfolgt auf Basis der über den geeichten Gaszähler festgestellten Zählerstände; für Umrechnungen gilt 1 m³ entsprechend 3,77 Liter. Der Gaszähler befindet sich im Eigentum des Kunden; die Eichung des Gaszählers liegt in der Verantwortung des Kunden. Schließt der Kunde zusätzlich eine Servicevereinbarung mit Dopgas ab, ist Dopgas für die Eichung des Gaszählers verantwortlich. Die Abrechnung des Gasverbrauchs darf nur über einen geeichten Gaszähler erfolgen.

13.12.2 Kommt der Kunde seiner Eichpflicht nicht nach, ist Dopgas berechtigt, bei Monozähleranlagen die Abrechnungsart auf „Einzellieferung“ umzustellen, eine Endabrechnung des Gaszählers zu erstellen und den Resttankinhalt zu verrechnen; gelieferte Mengen werden sofort in Rechnung gestellt. Bei Multizähleranlagen ist Dopgas berechtigt, die Gaszufuhr am nicht geeichten Zähler zu unterbrechen; die dafür anfallenden Kosten in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe trägt der Kunde.

13.13 Zutrittsrechte, Zugang zum Tank

13.13.1 Der Kunde gewährleistet die Zufahrtsmöglichkeit für Lieferfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 26 Tonnen; die maximale Schlauchlänge ab Lieferfahrzeug beträgt 40 Meter. Der Kunde sorgt für den freien Zugang zum Tank und zu dessen Armaturen, insbesondere durch ordnungsgemäße Schneeräumung.

13.13.2 Der Kunde räumt Dopgas das Recht ein, nach vorheriger Ankündigung zu üblichen Geschäftszeiten und – bei Gefahr in Verzug – jederzeit Zutritt zum Dopgas-Tank samt verbundenen Armaturen zu erhalten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist, insbesondere zur Feststellung des Füllstands, zur Belieferung, zur technischen Überprüfung, zur Anbringung oder Kontrolle des Fernabfragesystems

oder eines Füllschlusses, zur Absaugung sowie zur Rückstellung des Dopgas-Tanks. Dieses Recht umfasst das ungehinderte Betreten von Grundstücken. Sind Teile oder die gesamte Flüssiggasanlage verbaut oder vergraben oder ist eine Zufahrt nicht möglich, hat der Kunde die Hindernisse auf eigene Kosten zu entfernen, soweit dies zur Ausübung vertraglicher Rechte oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten von Dopgas erforderlich ist.

13.13.3 Für erfolglose Anfahrten gilt § 5.4 dieser AGB.

13.14 Absaugung bei Zahlungsverzug

13.14.1 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht nach, ist Dopgas berechtigt, bei Monozähleranlagen eine Absaugung des im Eigentum von Dopgas stehenden Flüssiggases durchzuführen und den Zähler endgültig abzurechnen; verbrauchte Mengen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig. Bei Multizähleranlagen ist Dopgas berechtigt, die Gaszufuhr am Zähler zu unterbrechen. Die Kosten der Absaugung bzw. der Unterbrechung trägt der Kunde in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe. Pfändungen sind Dopgas vom Kunden unverzüglich schriftlich zu melden.

13.15 Rückstellung des Dopgas-Tanks und des Fernabfragesystems

13.15.1 Mit Vertragsbeendigung hat der Kunde den Dopgas-Tank samt allen verbundenen Armaturen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Vertragsbeendigung, unbeschädigt (abgesehen von normaler gebrauchsbewingter Abnutzung und Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt) an Dopgas zurückzustellen. Stellt der Kunde den Dopgas-Tank nicht innerhalb dieser Frist zurück oder wünscht der Kunde eine Abholung, holt Dopgas den Dopgas-Tank gegen Verrechnung einer Gebühr in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe ab. Der Kunde stellt sicher, dass eine Zufahrt mittels Kran-

LKW auf eine Entfernung von maximal fünf Metern zum Dopgas-Tank möglich ist.

13.15.2 Ortsfeste Flüssiggastanks dürfen nach dem ADR leer und ungeräumt transportiert werden. Voraussetzung der Abholung ist, dass die Flüssigphase abgesaugt ist. Verbliebenes Restgas wird von Dopgas gegen Verrechnung einer Gebühr in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe abgesaugt. Nach dem Absaugen kann der Tank durch kontrolliertes Abbrennen der Gasphase drucklos gemacht werden; die Kosten richten sich nach der Gebührenliste.

13.15.3 Die Ausgrabung des Dopgas-Tanks wird vom Kunden veranlasst. Verweigert der Kunde die Ausgrabung, ist Dopgas berechtigt, den Dopgas-Tank unter Einsatz einer möglichst schonenden Methode nach dem Stand der Technik gegen Verrechnung einer Gebühr in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe freizulegen. Die Ausgrabungskosten sowie die Wiederherstellungskosten für das Grundstück trägt der Kunde, soweit diese nicht ausdrücklich von Dopgas übernommen werden.

13.15.4 Das Fernabfragesystem ist unverzüglich und unbeschädigt (abgesehen von normaler gebrauchsbewingter Abnutzung und Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt) auf eigene Kosten des Kunden an Dopgas zurückzustellen.

13.16 Nutzungswechsel und Fremdbefüllung des Dopgas-Tanks

13.16.1 Für die Nutzung des Dopgas-Tanks durch Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte, die nicht selbst Vertragspartner von Dopgas sind, gilt § 9.5 dieser AGB sinngemäß.

13.16.2 Lässt der Kunde den Dopgas-Tank entgegen Punkt 13.5 von einem nicht von Dopgas schriftlich ermächtigten Dritten befüllen, ist Dopgas berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen (§ 9.3.2). Daneben sind die in den Dopgas-Tank eingebrachten fremden Mengen auf Kosten des Kunden abzusaugen, sofern

dies aus Gründen der Anlagensicherheit, der Eichung, der Gewährleistung oder zur Wahrung des Eigentums von Dopgas erforderlich ist; die Kosten der Absaugung trägt der Kunde in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe, bei Tankgrößen über drei Tonnen nach tatsächlichem Aufwand. **Gegenüber Unternehmern** ist Dopgas darüber hinaus berechtigt, für jeden Fall einer solchen unbefugten Fremdbefüllung eine Vertragsstrafe in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe zu verlangen, ohne dass Dopgas den Eintritt eines konkreten Schadens nachweisen muss; das richterliche Mäßigungsrecht (§ 1336 ABGB) bleibt unberührt, ebenso die Geltendmachung eines den Pauschalbetrag übersteigenden Schadens, auf den der Pauschalbetrag anzurechnen ist. **Gegenüber Verbrauchern** kann Dopgas im Fall einer unbefugten Fremdbefüllung den tatsächlich entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen; eine pauschale Vertragsstrafe wird gegenüber Verbrauchern nicht verrechnet. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch von Dopgas bleibt im Übrigen unberührt.

13.17 Kündigung

13.17.1 Für die Kündigung des Liefervertrages gilt § 9 dieser AGB. Ein Kündigungsverzicht des Verbrauchers nach § 9.2.2 wird bei der Abrechnungsart „Zähler“ nicht länger als für die Dauer eines vollen Vertragsjahres ab Vertragsabschluss vereinbart.

§ 14 Dopgas-Tank mit Abrechnungsart Einzellieferung

14.1 Anwendungsbereich

14.1.1 Dieser Paragraph regelt die Belieferung mit Flüssiggas bei Einsatz eines Dopgas-Tanks und Abrechnung je Einzellieferung auf Grundlage der über die geeichte Waage oder eine geeichte Messeinrichtung (Durchflusszähler) des Liefer-LKW ermittelten Menge (Abrechnungsart „Einzellieferung“). Er gilt sowohl für

Verbraucher- als auch für Unternehmervverträge.

14.2 Anwendbare Bestimmungen

14.2.1 Für diesen Geschäftsfall gelten die folgenden Bestimmungen des § 13 sinngemäß: § 13.2 (Gegenstand), § 13.3 (Leistungs- und Liefergrenze), § 13.4 (Voraussetzungen der Aufstellung), § 13.5 (Eigentum und Befüllung des Dopgas-Tanks), § 13.6.1 (Bestellauslösung), § 13.6.3 (Mindestbestellmenge), § 13.7 (Preise), § 13.8.1 (Gefahrengut-Transportgebühr), § 13.8.2 bis 13.8.3 (Mietpauschalen), § 13.9 (Betriebskostenpauschale), § 13.10 (Fernabfragesystem), § 13.13 (Zutrittsrechte), § 13.15 (Rückstellung), § 13.16 (Nutzungswechsel und Fremdbefüllung). Abweichend davon gelten die Punkte 14.3 bis 14.6.

14.3 Abrechnung je Lieferung

14.3.1 Die Ermittlung der gelieferten Flüssiggasmenge erfolgt über die geeichte Waage oder eine geeichte Messeinrichtung (Durchflusszähler) des Liefer-LKW. Die Abrechnung der gelieferten Flüssiggasmenge erfolgt unmittelbar nach Lieferung. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Menge verbleibt das Flüssiggas im Eigentum von Dopgas (§ 4.1).

14.4 Absaugung bei Zahlungsverzug

14.4.1 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht nach, ist Dopgas berechtigt, das noch im Eigentum von Dopgas stehende Flüssiggas nach vorheriger Ankündigung aus dem Dopgas-Tank abzusaugen. Die Kosten der Absaugung trägt der Kunde in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe. Bei Tankgrößen über 3 Tonnen werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand verrechnet, soweit diese die in der Gebührenliste ausgewiesene Pauschale übersteigen. Pfändungen sind Dopgas vom Kunden unverzüglich schriftlich zu melden.

14.5 Stornokosten bei vorzeitiger Kündigung durch den Kunden

14.5.1 Gegenüber Unternehmern: Gegenüber Unternehmern gilt: Kündigt der Kunde den Liefervertrag vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit aus anderen als den in § 9.3.3 genannten Gründen, ist Dopgas berechtigt, eine Stornogebühr für jedes noch (auch nur teilweise) offene Jahr der Mindestvertragslaufzeit in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe zu verrechnen. Die Mietpauschale Flüssiggastank sowie gegebenenfalls die Betriebskostenpauschale und die Mietpauschale Fernabfrage werden bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit weiterverrechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Dopgas ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

14.5.2 Gegenüber Verbrauchern: Gegenüber Verbrauchern gilt: Kündigt der Verbraucher den Liefervertrag vor Ablauf einer ausdrücklich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ohne wichtigen Grund, kann Dopgas den tatsächlich entstandenen Schaden nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen geltend machen. Eine pauschalisierte Stornogebühr wird gegenüber Verbrauchern nicht verrechnet.

14.6 Kündigung

14.6.1 Für die Kündigung gilt § 9 dieser AGB. Eine im Vertragsformular ausdrücklich vereinbarte Mindestvertragslaufzeit und ein beiderseitiger Kündigungsverzicht sind zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 9.2.2 eingehalten sind.

§ 15 Kundeneigener Tank mit Abrechnungsart Einzellieferung

15.1 Anwendungsbereich

15.1.1 Dieser Paragraph regelt die Belieferung mit Flüssiggas bei Einsatz eines kundeneigenen Tanks und Abrechnung je Einzellieferung. Er gilt in erster Linie für Unternehmerverträge; bei Verbraucherverträgen gelten die

Regelungen sinngemäß, soweit sie mit zwingenden Verbraucherschutzvorschriften vereinbar sind.

15.2 Gegenstand und Eigentumsnachweis

15.2.1 Der Kunde stellt einen Flüssiggastank zur Verfügung, der sich in seinem Eigentum befindet oder über den er frei verfügen kann. Der Kunde weist sein Eigentumsrecht bzw. Verfügungsrecht am Flüssiggastank durch Vorlage geeigneter Dokumente (insbesondere Erwerbsbestätigung und Druckbehälterbescheinigung) nach.

15.3 Zusicherungen des Kunden

15.3.1 Der Kunde sichert Dopgas zu, dass der Flüssiggastank von Dopgas ohne weiteres befüllt werden darf, dass die erforderlichen Genehmigungen für die Anlage vorliegen, dass die Anlage regelmäßig gewartet wird und sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien und mangelfreien Zustand befindet. Die wiederkehrenden Prüfungen (Leitungsüberprüfung, Hauptuntersuchung, äußere Prüfung) sind regelmäßig durchgeführt worden und haben zu keiner Beanstandung geführt, die dem Betrieb der Anlage entgegensteht.

15.3.2 Kann Dopgas aus Gründen, die nicht allein oder überwiegend in der Sphäre von Dopgas liegen, die Befüllung nicht vornehmen, entfällt die Lieferverpflichtung von Dopgas für den Zeitraum, in dem diese Gründe einer Befüllung entgegenstehen. Punkt 5.4 dieser AGB bleibt unberührt.

15.4 Haftungsfreistellung bei fremden Drittansprüchen

15.4.1 Gegenüber Unternehmern: Gegenüber Unternehmern gilt: Der Kunde stellt Dopgas von Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen Dopgas wegen einer von Dopgas durchgeführten Befüllung eines Tanks erheben, der entgegen der Zusicherung nach Punkt 15.3.1 tatsächlich im Eigentum oder Besitz des Dritten steht.

Die Freistellung setzt voraus, dass der Anspruch des Dritten nicht auf ein Verschulden von Dopgas zurückzuführen ist; sie ist der Höhe nach auf den tatsächlich von Dopgas zu tragenden Aufwand einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten begrenzt. Dopgas zeigt dem Kunden jeden derartigen Drittanspruch unverzüglich an und gibt dem Kunden Gelegenheit, sich an der Verteidigung zu beteiligen.

15.4.2 Gegenüber Verbrauchern: Gegenüber Verbrauchern gilt Punkt 15.4.1 nur insoweit, als der Verbraucher den Anspruch des Dritten schuldhaft verursacht hat; eine darüber hinausgehende verschuldensunabhängige Haftungsfreistellung wird gegenüber Verbrauchern nicht vereinbart.

15.5 Preise, Bestellung, Mindestbestellmenge

15.5.1 Für den Gaspreis gelten § 3.1 und § 3.3 bzw. § 3.2 dieser AGB. Die Mindestbestellmenge beträgt 1.000 Liter bzw. 510 kg; bei Industriekunden mindestens 18.500 kg. Kleinere Bestellmengen werden nur in Ausnahmefällen ausgeliefert und gegen den in der Gebührenliste ausgewiesenen Mindermengenzuschlag abgerechnet. Die Gefahrgut-Transportgebühr wird je Flüssiggaslieferrung verrechnet.

15.6 Keine Befüllungsexklusivität

15.6.1 Bei kundeneigenen Tanks ist der Kunde – vorbehaltlich der in Punkt 15.3.1 genannten sicherheitstechnischen Voraussetzungen – frei, auch andere Anbieter mit der Befüllung zu beauftragen. Eine allgemeine Bezugsexklusivität gegenüber Dopgas besteht nicht.

15.7 Wartung, Betriebskostenpauschale (optional)

15.7.1 Wird im Vertragsformular eine Betriebskostenpauschale vereinbart, beauftragt der Kunde Dopgas mit der Wartung des kundeneigenen Flüssiggastanks nach Maßgabe des § 13.9 sinngemäß. Entscheidet sich der Kunde gegen eine Betriebskostenpauschale,

bleibt er als Betreiber der Flüssiggasanlage alleinverantwortlich (§ 6.3).

15.8 Stornokosten und Kündigung

15.8.1 Für Stornokosten bei vorzeitiger Kündigung gilt § 14.5 sinngemäß. Für die Kündigung gilt § 9.

15.9 Absaugung bei Zahlungsverzug

15.9.1 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht nach, ist Dopgas berechtigt, das noch im Eigentum von Dopgas stehende Flüssiggas nach vorheriger Ankündigung aus dem kundeneigenen Tank abzusaugen und die bereits verbrauchte Menge zum vereinbarten Preis zu verrechnen. Die Kosten der Absaugung trägt der Kunde in der in der Gebührenliste ausgewiesenen Höhe. Bei Tankgrößen über 3 Tonnen werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand verrechnet, soweit diese die in der Gebührenliste ausgewiesene Pauschale übersteigen.

§ 16 Online-Bestellung über die Dopgas-Website

16.1 Anwendungsbereich

16.1.1 Dieser Paragraph gilt für Bestellungen, die der Kunde über das von Dopgas auf der Website unter www.dopgas.at bereitgestellte Bestellformular abgibt. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des Teils A und der jeweils einschlägigen Bestimmungen des Teils B.

16.2 Bestellvorgang

16.2.1 Die Darstellung von Waren, Leistungen oder Vertragsmodellen auf der Website stellt kein verbindliches Angebot von Dopgas dar. Durch Anklicken der am Ende des Bestellformulars vorgesehenen Schaltfläche „Absenden“ (oder einer inhaltsgleichen Schaltfläche) gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Einzelvertrages (bei

bestehendem Liefervertrag) bzw. zur Legung eines Einmalangebots durch Dopgas ab. Vor Absenden der Bestellung bestätigt der Kunde aktiv, dass er von diesen AGB Kenntnis genommen hat und sich mit deren Geltung einverstanden erklärt.

16.2.2 Dopgas bestätigt den Eingang der Bestellung unverzüglich elektronisch an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse. Für die Rechtsnatur der Bestellbestätigung, das Einmalangebot und die Annahme gelten § 2.3 bis 2.4 dieser AGB. Der Kunde ist verpflichtet, eingegebene Daten vor Absenden auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und Eingabefehler unverzüglich zu korrigieren.

16.3 Verbraucherrechte bei Online-Bestellung

16.3.1 Bei Online-Bestellungen durch Verbraucher handelt es sich um Fernabsatzverträge im Sinne des § 3 Z 2 FAGG. Die Informationspflichten nach § 4 FAGG werden durch Dopgas im Bestellvorgang und in der Bestellbestätigung erfüllt. Dem Verbraucher steht das Widerrufsrecht nach § 7 dieser AGB zu.

Anhang – Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

1. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses bzw. – bei Verträgen über die Lieferung von Waren – ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. haben.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Dopgas GmbH, Europastraße 8, 6322 Kirchbichl, E-Mail: info@dopgas.at, Telefon: +43 5 98 600) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung.

Ausschluss des Widerrufsrechts: Das Widerrufsrecht besteht nach § 18 FAGG insbesondere nicht bei Verträgen über die Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind, oder über Waren, die nach ihrer Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden. Dies umfasst insbesondere Flüssiggas, das nach Lieferung in einen Tank eingeleitet und dort mit vorhandenem Flüssiggas vermischt wurde.

2. Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Dopgas GmbH
Europastraße 8
6322 Kirchbichl
E-Mail: info@dopgas.at

Hiermit widerrufe/n ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*) / erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Kundennummer (sofern bekannt): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum: _____

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

— Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen —